

2000

Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 2000

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 2000	Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (7. StBÄndG) FNA: neu: 610-10/1; 610-10, 610-1-3, 611-10-14, 610-10-6, 610-10, 610-10-6, 610-10-4, 610-10-5, 610-10-9, 610-10-2 GESTA: D045	874
27. 6. 2000	Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro FNA: neu: 402-36/1; neu: 402-36; 400-2, 400-1, 7601-15, 402-28, 43-1, 2211-4, 402-6, 402-30, 402-35, 9020-6, 105-7, 403-22, III-20, III-19-4, 315-11, 315-21-2, 315-11-6, 403-1, 404-3, 400-14, 402-24-8, 7811-1, 7811-6, 7811-6-1-2, 401-6, 319-18-2, 368-1, 4100-1, 402-4, 319-9, 319-3-1, 319-4-1, 319-8-1, 319-19, 310-4 GESTA: C077	897
27. 6. 2000	Zweites Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit FNA: 810-36, 860-3, 860-6 GESTA: G037	910
15. 6. 2000	Verordnung über die Kostenerstattung an die Eisenbahn-Unfallkasse für die auftragsweise Wahrnehmung der Aufgaben für die Prävention für die Beamten (Eisenbahn-Unfallkasse Kostenerstattungsverordnung – EUKKostErstV) FNA: neu: 931-4-3	912
20. 6. 2000	Sechsfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht FNA: 2121-51-7	913
21. 6. 2000	Neunte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Neunte KOV-Anpassungsverordnung 2000 – 9. KOV-AnpV 2000) FNA: 830-2	916
21. 6. 2000	Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz (10. ÄndVGüKG) FNA: neu: 9241-34-1/1; neu: 9241-34-1; 9241-1-13, 9241-1-14, 9241-1-11, 9241-1-12	918
23. 6. 2000	Verordnung zur Regelung der Arbeitszeit für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten (Telekom-Arbeitszeitverordnung 2000 – T-AZV 2000) FNA: neu: 900-10-4-17; 900-10-4-14	931
26. 6. 2000	Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle sowie halogenierter Monomethyldiphenylmethane und zur Änderung chemikalienrechtlicher Vorschriften FNA: neu: 2129-27-2-12; 8053-6-20, 8053-6-21	932

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (7. StBÄndG)

Vom 24. Juni 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Erste Teil wird wie folgt geändert:

aa) Der Vierte Unterabschnitt des Ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Vierter Unterabschnitt

Sonstige Vorschriften

Werbung § 8

Vergütung § 9

Mitteilungen über Pflichtverletzungen und andere Informationen § 10

Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten § 11

Hilfeleistung im Abgabenrecht fremder Staaten § 12“.

bb) Der Dritte Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt

Pflichten

Aufzeichnungspflicht § 21

Geschäftsprüfung § 22

Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11, Beratungsstellen § 23

Abwicklung der schwebenden Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 § 24

Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung § 25

Allgemeine Pflichten der Lohnsteuerhilfvereine § 26“.

b) Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:

aa) Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:

aaa) Der Erste, Zweite und Dritte Unterabschnitt werden wie folgt gefasst:

„Erster Unterabschnitt

Persönliche Voraussetzungen

Zulassung zur Prüfung, Prüfung, Befreiung von der Prüfung, Wiederholung der Prüfung § 35

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung § 36

Steuerberaterprüfung § 37

Prüfung in Sonderfällen § 37a

Zuständigkeit für die Prüfung § 37b

Voraussetzungen für die Befreiung von der Prüfung § 38

Verbindliche Auskunft § 38a

Gebühren für Zulassung, Prüfung, Befreiung und verbindliche Auskunft § 39

Rücknahme von Entscheidungen § 39a

Zweiter Unterabschnitt

Bestellung

Bestellende Steuerberaterkammer, Bestellungsverfahren § 40

Berufsurkunde § 41

Steuerbevollmächtigter § 42

Berufsbezeichnung § 43

Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ § 44

Erlöschen der Bestellung § 45

Rücknahme und Widerruf der Bestellung § 46

Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung § 47

Wiederbestellung § 48

Dritter Unterabschnitt		Mitgliedschaft	§ 74
Steuerberatungsgesellschaft		Gemeinsame Steuerberaterkammer	§ 75
Rechtsform der Gesellschaft, anerkennde Steuerberater- kammer, Gesellschaftsvertrag	§ 49	Aufgaben der Steuerberaterkammer	§ 76
Voraussetzungen für die Anerkennung	§ 50	Vorstand	§ 77
Kapitalbindung	§ 50a	Abteilungen des Vorstandes	§ 77a
Gebühren für die Anerkennung	§ 51	Satzung	§ 78
Urkunde	§ 52	Beiträge und Gebühren	§ 79
Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“	§ 53	Pflicht zum Erscheinen vor der Steuerberaterkammer	§ 80
Erlöschen der Anerkennung	§ 54	Rügerecht des Vorstandes	§ 81
Rücknahme und Widerruf der Anerkennung	§ 55“.	Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung	§ 82
bbb) Der Vierte Unterabschnitt wird ge- strichen.		Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit	§ 83
bb) Der Dritte Abschnitt wird wie folgt gefasst:		Arbeitsgemeinschaft	§ 84
„Dritter Abschnitt		Bundessteuerberaterkammer	§ 85
Rechte und Pflichten		Aufgaben der Bundessteuerberater- kammer	§ 86
Weitere berufliche Zusammen- schlüsse	§ 56	Zusammensetzung und Arbeitsweise der Satzungsversammlung	§ 86a
Allgemeine Berufspflichten	§ 57	Beiträge zur Bundessteuerberater- kammer	§ 87
Werbung	§ 57a	Staatsaufsicht	§ 88“.
Tätigkeit als Angestellter	§ 58	dd) Der Fünfte Abschnitt wird wie folgt geändert:	
Steuerberater oder Steuerbevollmäch- tigte im öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis	§ 59	aaa) Der Erste Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:	
Eigenverantwortlichkeit	§ 60	„Erster Unterabschnitt	
Ehemalige Angehörige der Finanzverwaltung	§ 61	Die berufsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen	
Verschwiegenheitspflicht der Gehilfen	§ 62	Ahndung einer Pflichtverletzung	§ 89
Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags	§ 63	Berufsgerichtliche Maßnahmen	§ 90
Gebührenordnung	§ 64	Rüge und berufsgerichtliche Maßnahme	§ 91
Pflicht zur Übernahme einer Prozessvertretung	§ 65	Anderweitige Ahndung	§ 92
Handakten	§ 66	Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung	§ 93
Berufshaftpflichtversicherung	§ 67	Vorschriften für Mitglieder der Steuerberaterkammer, die nicht Steuerberater oder Steuer- bevollmächtigte sind	§ 94“.
Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen	§ 67a	bbb) Der Vierte Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:	
Verjährung von Ersatzansprüchen	§ 68	„Vierter Unterabschnitt	
Bestellung eines allgemeinen Vertreters	§ 69	Die Kosten in dem berufsgerichtlichen Verfahren und in dem Verfahren bei An- trägen auf berufsgerichtliche Entschei- dung über die Rüge. Die Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten. Die Tilgung.	
Bestellung eines Praxisabwicklers	§ 70	Gebührenfreiheit, Auslagen	§ 146
Bestellung eines Praxistreuhänders	§ 71	Kosten bei Anträgen auf Einleitung des berufsgericht- lichen Verfahrens	§ 147
Steuerberatungsgesellschaften	§ 72“.	Kostenpflicht des Verurteilten	§ 148
cc) Der Vierte Abschnitt wird wie folgt gefasst:			
„Vierter Abschnitt			
Organisation des Berufs			
Steuerberaterkammer	§ 73		

- Kostenpflicht in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge § 149
- Haftung der Steuerberaterkammer § 150
- Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten § 151
- Tilgung § 152“.
- ccc) In der Überschrift des Fünften Unterabschnittes werden der Strichpunkt und die Wörter „Berufsgerichtsbarkeit in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ gestrichen.
- ee) Der Sechste Abschnitt wird wie folgt gefasst:
- „Sechster Abschnitt
- Übergangsvorschriften
- Bestehende Gesellschaften § 154
- Übergangsvorschriften aus Anlass des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes § 155
- Übergangsvorschriften anlässlich des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes § 156
- Übergangsvorschriften anlässlich des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater § 157“.
- c) Der Zweite Abschnitt des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:
- „Zweiter Abschnitt
- Ordnungswidrigkeiten
- Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen § 160
- Schutz der Bezeichnungen „Steuerberatungsgesellschaft“, „Lohnsteuerhilfverein“ und „Landwirtschaftliche Buchstelle“ § 161
- Verletzung der den Lohnsteuerhilfvereinen obliegenden Pflichten § 162
- Pflichtverletzung von Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 bedient § 163
- Verfahren § 164“.
- d) Der Vierte Teil wird wie folgt gefasst:
- „Vierter Teil
- Schlussvorschriften
- Verwaltungsverfahren § 164a
- Gebühren § 164b
- Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Gesetzes § 165
- Fortgeltung bisheriger Vorschriften § 166
- Freie und Hansestadt Hamburg § 167
- Inkrafttreten des Gesetzes § 168“.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Befugnis zu unbeschränkter
Hilfeleistung in Steuersachen

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind befugt:

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,
2. Partnerschaftsgesellschaften, deren Partner ausschließlich die in Nummer 1 und 4 genannten Personen sind,
3. Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwalts-gesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften,
4. Personen oder Vereinigungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Deutschland beruflich niedergelassen sind und dort befugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht des Niederlassungsstaates leisten, soweit sie mit der Hilfeleistung in Steuersachen eine Dienstleistung nach Artikel 50 EG-Vertrag erbringen. Sie dürfen dabei nur unter der Berufsbezeichnung in den Amtssprachen des Niederlassungsstaates tätig werden, unter der sie ihre Dienste im Niederlassungsstaat anbieten. Wer danach berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Steuerberater“, „Steuerbevollmächtigter“ oder „Steuerberatungsgesellschaft“ zu führen, hat zusätzlich die Berufsorganisation, der er im Niederlassungsstaat angehört, sowie den Niederlassungsstaat anzugeben. Der Umfang der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen im Inland richtet sich nach dem Umfang dieser Befugnis im Niederlassungsstaat.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 Buchstabe a wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Arbeitgeber, soweit sie für ihre Arbeitnehmer Hilfe bei lohnsteuerlichen Sachverhalten oder bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes leisten,“.
- c) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Lohnsteuerhilfvereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe in Steuersachen leisten, wenn diese

 - a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) oder Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes) erzielen,
 - b) keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen und

- c) Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt die Höhe von achtzehntausend Deutsche Mark, im Falle der Zusammenveranlagung von sechsunddreißigtausend Deutsche Mark, nicht übersteigen.

Die Befugnis erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. Soweit zulässig, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage nach den §§ 3 und 4 des Investitionszulagengesetzes 1999 sowie zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.“

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden den Finanzbehörden oder den Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so haben sie diese Tatsachen der für das Bußgeldverfahren zuständigen Stelle mitzuteilen.“

5. In § 6 Nr. 4 werden die Wörter „im steuer- und wirtschaftsberatenden oder“ durch das Wort „in“ und das Wort „hauptberuflich“ durch die Wörter „in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. wenn die Tätigkeit durch eine Person oder Vereinigung nach § 3 Nr. 4 ausgeübt wird, die gemäß § 80 der Abgabenordnung von einer Finanzbehörde zurückgewiesen worden ist.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt.

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Werbung

(1) Auf eigene Dienste oder Dienste Dritter zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen darf hingewiesen werden, soweit über die Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet wird.

(2) Werbung, die auf die Erteilung eines Auftrags zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Einzelfall gerichtet ist, ist verboten. Dies gilt nicht für die Durchführung der Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4.

(3) Die in § 3 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen und Gesellschaften dürfen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nach den für sie geltenden berufsrechtlichen Vorschriften hinweisen.

(4) Die in § 6 Nr. 4 bezeichneten Personen dürfen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen. Personen, die den anerkannten Abschluss „Geprüfter

Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben. Die genannten Personen haben dabei die von ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 im Einzelnen aufzuführen.“

8. Die §§ 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

„§ 10

Mitteilungen über Pflichtverletzungen und andere Informationen

(1) Werden den Finanzbehörden oder den Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass eine der in § 3 oder § 4 Nr. 1 und 2 genannten Personen eine Berufspflicht verletzt hat, so teilen sie diese Tatsachen, soweit ihre Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist, der zuständigen Stelle mit; § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen dem nicht entgegen.

(2) Gerichte und Behörden dürfen Informationen über natürliche und juristische Personen, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle

1. für die Zulassung zur Prüfung, für die Befreiung von der Prüfung, für die Bestellung und Wiederbestellung, für die Rücknahme oder für den Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter,
2. für die Anerkennung, für die Rücknahme oder für den Widerruf der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft oder als Lohnsteuerhilfeverein oder
3. für die Einleitung eines Rügeverfahrens oder eines berufsgerichtlichen Verfahrens zur Ahndung von Pflichtverletzungen

erforderlich sind, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der Beteiligten überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen dem nicht entgegen.

(3) Soweit natürliche oder juristische Personen über weitere Qualifikationen im Sinne von § 3 verfügen, dürfen Finanzbehörden und Steuerberaterkammern Informationen im Sinne des Absatzes 2 und nach Maßgabe dieser Vorschrift auch an andere zuständige Stellen übermitteln, soweit ihre Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist.

§ 11

Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten erhoben und auch für Zwecke künftiger Verfahren verarbeitet und genutzt werden; § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen dem nicht entgegen.“

9. § 12 wird aufgehoben.
10. Der bisherige § 12a wird § 12 und wie folgt gefasst:
- „§ 12
Hilfeleistung im
Abgabenrecht fremder Staaten
- Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3 sind in Angelegenheiten, die das Abgabenrecht fremder Staaten betreffen, zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt. Die entsprechenden Befugnisse Dritter auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 7 werden nach den Wörtern „Mitgliedern des Vorstands“ die Wörter „oder deren Angehörigen“ eingefügt.
 - In Absatz 1 Nr. 1, 4 und 5 sowie in den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt.
13. Dem § 15 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen.“
14. In § 20 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt.
15. In § 22 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Rechtsanwalt,“ die Wörter „niedergelassener europäischer Rechtsanwalt,“ eingefügt.
16. § 23 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt.
 - In Nummer 2 werden die Wörter „im steuer- und wirtschaftsberatenden Beruf oder“ durch das Wort „in“ und die Wörter „hauptberuflich drei Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesbehörden“ durch die Wörter „drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden“ ersetzt.
 - In Nummer 3 wird das Wort „hauptberuflich“ durch die Wörter „in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch“ ersetzt.
- dd) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 Nr. 3 wird das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt.
17. In § 24 werden in der Überschrift und in Absatz 1 jeweils das Wort „Lohnsteuerangelegenheiten“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt.
18. In § 25 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Lohnsteuersachen“ jeweils durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt.
19. § 26 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird nach der Angabe „§ 26“ das Wort „Allgemeine“ eingefügt.
 - In Absatz 1 werden die Wörter „Verzicht auf“ durch die Wörter „Beachtung der Regelungen zur“ ersetzt.
 - In den Absätzen 1 bis 4 werden jeweils das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ und in Absatz 4 das Wort „Lohnsteuersache“ durch das Wort „Steuersache“ ersetzt.
20. In § 28 Abs. 1 wird das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt.
21. § 30 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Einsicht in das Verzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.“
22. § 31 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die den Oberfinanzdirektionen nach dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils zugewiesenen Aufgaben auf die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden zu übertragen.“
23. § 32 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „Steuerberater und Steuerbevollmächtigte“ durch die Wörter „Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ ersetzt.
 - Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Steuerberater und Steuerbevollmächtigte bedürfen der Bestellung; sie üben einen freien Beruf aus.“
24. In § 33 Satz 1 werden die Wörter „Steuerberater und Steuerbevollmächtigte“ durch die Wörter „Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ ersetzt.

25. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Leiter der weiteren Beratungsstelle muss jeweils ein anderer Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Beratungsstelle oder in deren Nahbereich hat.“

b) In Satz 3 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

c) Die Sätze 4 bis 7 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die für die berufliche Niederlassung zuständige Steuerberaterkammer kann auf Antrag eine Ausnahme von Satz 2 zulassen. Liegt die weitere Beratungsstelle in einem anderen Kammerbezirk, ist vor der Erteilung der Ausnahmegenehmigung die für die weitere Beratungsstelle zuständige Steuerberaterkammer zu hören. Eine Ausnahmegenehmigung ist nur für eine weitere Beratungsstelle des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten zulässig.“

26. Die §§ 35 und 36 werden wie folgt gefasst:

„§ 35

Zulassung zur
Prüfung, Prüfung, Befreiung von
der Prüfung, Wiederholung der Prüfung

(1) Als Steuerberater darf nur bestellt werden, wer die Prüfung als Steuerberater bestanden hat oder von dieser Prüfung befreit worden ist.

(2) Die Teilnahme an der Prüfung bedarf der Zulassung.

(3) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Bewerber bekannt gegeben.

(4) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(5) Die Zulassung zur Prüfung, die Prüfung und die Befreiung von der Prüfung erfolgen durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde. Das Bestehen der Prüfung oder die Befreiung von der Prüfung sind schriftlich zu bescheinigen.

§ 36

Voraussetzungen
für die Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt voraus, dass der Bewerber

1. ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils mindestens acht Semestern erfolgreich abgeschlossen hat und danach zwei Jahre praktisch tätig gewesen ist oder
2. ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils weniger als acht Semestern erfolgreich abgeschlossen hat und danach drei Jahre praktisch tätig gewesen ist.

(2) Ein Bewerber ist zur Steuerberaterprüfung auch zuzulassen, wenn er

1. eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und nach Abschluss der Ausbildung zehn Jahre oder im Falle der erfolgreich abgelegten Prüfung zum geprüften Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt sieben Jahre praktisch tätig gewesen ist oder
2. der Finanzverwaltung als Beamter des gehobenen Dienstes oder als vergleichbarer Angestellter angehört oder angehört hat und bei ihr mindestens sieben Jahre als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung praktisch tätig gewesen ist.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 geforderte praktische Tätigkeit muss sich in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken.

(4) Nachweise über das Vorliegen der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des amtlichen Vordrucks zu erbringen, der gemäß § 158 Nr. 1 Buchstabe a eingeführt worden ist. Der Bewerber hat diese Unterlagen seinem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen.“

27. § 37 wird aufgehoben.

28. Der bisherige § 37a wird § 37 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Inhalt der“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 3 bis 5 wird wie folgt gefasst:

- „3. Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer,
4. Verbrauch- und Verkehrsteuern, Grundzüge des Zollrechts,
5. Handelsrecht sowie Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Rechts der Europäischen Gemeinschaft,“.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nicht erforderlich ist, dass sämtliche Gebiete Gegenstand der Prüfung sind.“

29. Die §§ 37a und 37b werden wie folgt neu gefasst:

„§ 37a

Prüfung in Sonderfällen

(1) Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Bewerber, die die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestanden haben, können auf Antrag die Steuerberaterprüfung in verkürzter Form ablegen. Dabei entfallen die in § 37 Abs. 3 Nr. 5 bis 7 genannten Prüfungsgebiete. Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen Teil aus zwei Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Prüfung.

(2) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaat oder Vertragsstaat) mit einem Diplom, das in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als Deutschland zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt, können auf Antrag eine Eignungsprüfung im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe g der Richtlinie Nr. 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), ablegen. Mit der erfolgreich abgelegten Eignungsprüfung werden dieselben Rechte erworben wie durch die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung.

(3) Als Diplom im Sinne von Absatz 2 gelten alle Befähigungsnachweise, die in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat von der zuständigen Stelle ausgestellt sind, sofern aus ihnen hervorgeht, dass der Bewerber ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium oder eine gleichwertige Ausbildung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG erfolgreich abgeschlossen hat, und sofern von der zuständigen Stelle bestätigt wird, dass er damit in diesem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat zur Hilfe in Steuersachen berechtigt ist. Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten, in denen der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert ist, müssen ein mindestens dreijähriges erfolgreich abgeschlossenes Studium, das auf die Ausübung dieses Berufs vorbereitet, und danach eine zweijährige Berufstätigkeit jeweils nach Maßgabe des Artikels 3 Buchstabe b der Richtlinie 89/48/EWG nachweisen.

(4) Bewerber mit den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen sollen mit der Eignungsprüfung ihre Befähigung nachweisen, den Beruf eines Steuerberaters auch im Inland ordnungsgemäß ausüben zu können. Die Eignungsprüfung umfasst die zur Berufsausübung notwendigen Kenntnisse aus den in § 37 Abs. 3 genannten Gebieten. Die Eignungsprüfung gliedert sich in einen schriftlichen Teil aus höchstens zwei Aufsichtsarbeiten aus unterschiedlichen Prüfungsgebieten und eine mündliche Prüfung. Die Prüfung in einem der in § 37 Abs. 3 genannten Prüfungsgebiete entfällt, wenn der Bewerber durch Diplome oder gleichwertige Prüfungszeugnisse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung nachweist, dass er einen wesentlichen Teil der Kenntnisse erlangt hat, die in dem entfallenden Prüfungsgebiet gefordert werden.

(5) Für die Prüfung in verkürzter Form und für die Eignungsprüfung gelten im Übrigen die Vorschriften für die Steuerberaterprüfung.

§ 37b

Zuständigkeit für die Prüfung

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde zu bilden ist. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(2) Für die Prüfung ist die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde zuständig, in deren Bereich der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend beruflich tätig ist oder, sofern der Bewerber keine Tätigkeit ausübt, er seinen Wohnsitz hat. Bei mehreren Wohnsitzten ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Bewerber vorwiegend aufhält.

(3) Befindet sich der nach Absatz 2 maßgebliche Ort im Ausland, so ist die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde, in deren Bereich sich der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung im Inland befindet, zuständig. Befindet sich der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung im Ausland, so ist die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde zuständig, bei der die Zulassung zur Prüfung beantragt wurde.

(4) Die Abnahme der Prüfung kann durch Vereinbarung auch der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde eines anderen Landes übertragen werden.

(5) Die in den Absätzen 2 bis 4 geregelten Zuständigkeiten gelten entsprechend für die Zulassung zur Prüfung und für die Befreiung von der Prüfung."

30. Die §§ 37c und 37d werden aufgehoben.

31. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Steuern“ die Wörter „als Professor“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Beamte und Angestellte des höheren Dienstes“ durch die Wörter „Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte“ ersetzt sowie in Buchstabe b die Wörter „des Bundes und der Länder sowie der obersten Rechnungsprüfungsbehörden und der anderen obersten Behörden“ durch die Wörter „ , der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und der Rechnungsprüfungsbehörden“ und die Wörter „Bundes- und Landesfinanzbehörden“ durch die Wörter „Bundes- oder Landesfinanzbehörden“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte“ ersetzt sowie in Buchstabe b die Wörter „des Bundes und der Länder, der Finanzgerichte sowie der obersten Rechnungsprüfungsbehörden und der anderen obersten Behörden“ durch die Wörter „ , der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und der Rechnungsprüfungsbehörden“ und die Wörter „Bundes- und Landesfinanzbehörden“ durch die Wörter „Bundes- oder Landesfinanzbehörden“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 36 Abs. 3 und 4 gilt auch für die Befreiung von der Prüfung. Personen, die unter Absatz 1 Nr. 2 bis 4 fallen, sowie Professoren an staatlichen

verwaltungsinternen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst können erst nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst oder dem Dienstverhältnis als Angestellter einer Fraktion des Deutschen Bundestages von der Prüfung befreit werden.“

32. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Verbindliche Auskunft

(1) Auf Antrag erteilt die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde eine verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder für die Befreiung von der Prüfung.

(2) Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 37b entsprechend.“

33. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Prüfung“ ein Komma gesetzt und das Wort „Befreiung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden das Wort „zweihundertfünfzig“ durch das Wort „einhundertfünfzig“ und die Wörter „zuständige Behörde“ durch die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Prüfung hat der Bewerber bis zu einem von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmenden Zeitpunkt eine Gebühr von eintausend Deutsche Mark an diese zu zahlen.“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „zuständigen Behörde“ durch die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

34. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Rücknahme von Entscheidungen

(1) Die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsentscheidung oder die Befreiung von der Prüfung ist von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, zurückzunehmen, wenn

- 1. sie durch unlautere Mittel wie arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist,
- 2. sie der Begünstigte durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- 3. ihre Rechtswidrigkeit dem Begünstigten bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Erstrecken sich die Rücknahmegründe nach Satz 1 nur auf die Zulassung zur Prüfung, ist auch die Prü-

fungsentscheidung zurückzunehmen. Nach einer Rücknahme gemäß Satz 1 oder Satz 2 gilt die Steuerberaterprüfung als nicht bestanden.

(2) Die Steuerberaterkammern haben Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde unverzüglich mitzuteilen. Diese unterrichtet die für die Bestellung oder deren Rücknahme zuständige Steuerberaterkammer von dem Ausgang des Verfahrens. § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen diesen Mitteilungen nicht entgegen. Werden Tatsachen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 während des Bestellungsverfahrens mitgeteilt, so ruht dieses bis zur Mitteilung nach Satz 2.

(3) Vor der Rücknahme ist der Betroffene zu hören.“

35. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach bestandener Prüfung oder nach der Befreiung von der Prüfung ist der Bewerber auf Antrag durch die zuständige Steuerberaterkammer als Steuerberater zu bestellen.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei beabsichtigter beruflicher Niederlassung im Ausland ist für die Bestellung die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Kammerbezirk die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde ihren Sitz hat, die den Bewerber geprüft oder von der Prüfung befreit hat.“
- c) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Vor der Bestellung hat die Steuerberaterkammer zu prüfen, ob der Bewerber persönlich geeignet ist. Die Bestellung ist zu versagen, wenn der Bewerber

 - 1. nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
 - 2. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 - 3. infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Steuerberaters ordnungsgemäß auszuüben;
 - 4. sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde den Berufspflichten als Steuerberater nicht genügen.

(3) Die Bestellung ist auch zu versagen,

 - 1. wenn durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde eine Entscheidung nach § 39a Abs. 1 ergangen ist;
 - 2. solange der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf unvereinbar ist (§ 57 Abs. 4);

3. solange nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder der Nachweis der Mitversicherung bei einem Arbeitgeber vorliegt.

(4) Wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des Absatzes 2 Nr. 3 erforderlich ist, gibt die zuständige Steuerberaterkammer dem Bewerber schriftlich auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist das Gutachten eines von ihr bestimmten Arztes über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. Das Gutachten muss auf einer Untersuchung des Bewerbers und, wenn dies ein Amtsarzt für notwendig hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Bewerbers beruhen. Die Kosten des Gutachtens hat der Bewerber zu tragen. Kommt der Bewerber ohne zureichenden Grund der Anordnung der Steuerberaterkammer innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, gilt der Antrag auf Bestellung als zurückgenommen.“

- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung hat der Bewerber eine Gebühr von einhundert Deutsche Mark an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen, soweit nicht durch eine Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.“

36. § 40a wird aufgehoben.

37. In § 41 Abs. 2 werden die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Steuerberaterkammer“ ersetzt.

38. Dem § 42 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Vorschriften für die Bestellung als Steuerberater sind bei der Bestellung als Steuerbevollmächtigter sinngemäß anzuwenden.“

39. In § 43 Abs. 4 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte“ ein Komma und die Wörter „niedergelassene europäische Rechtsanwälte“ eingefügt.

40. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten, die eine besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuer-sachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes nachweisen, kann auf Antrag die Berechtigung verliehen werden, als Zusatz zur Berufsbezeichnung die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu führen. Die Verleihung erfolgt durch die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk der Antragsteller seine berufliche Niederlassung hat.

(2) Die besondere Sachkunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist durch eine mündliche Prüfung vor einem Sachkunde-Ausschuss nachzuweisen, der bei der Steuerberaterkammer zu bilden ist. Personen, die ihre besondere Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen

und mindestens drei Jahre buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden. Über den Antrag auf Befreiung entscheidet die zuständige Steuerberaterkammer im Benehmen mit der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr benannten Behörde und, soweit der Antragsteller Rechtsanwalt oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt ist, im Benehmen mit der für die berufliche Niederlassung des Antragstellers zuständigen Rechtsanwaltskammer.“

- b) Absatz 6 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 mit der Maßgabe, dass nach dem Wort „Steuerbevollmächtigter“ die Wörter „bzw. mit dem Erlöschen oder der Rücknahme der Zulassung als Rechtsanwalt oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt“ angefügt werden.

- d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

- e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„(8) Für die Bearbeitung des Antrags auf Verleihung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ ist eine Gebühr von dreihundert Deutsche Mark an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen, soweit nicht durch eine Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.“

41. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Verzicht gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer;“.

- b) In der Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. rechtskräftige Rücknahme der Prüfungsent-scheidung oder der Entscheidung über die Befreiung von der Prüfung nach § 39a Abs. 1.“

- c) Nach Nummer 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Verzicht nach Nummer 2 ist zu Protokoll oder schriftlich gegenüber der Steuerberaterkammer zu erklären, die für die berufliche Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten örtlich zuständig ist. Ein im berufsgerichtlichen Verfahren gegenüber dem Berufsgerecht erklärter Verzicht gilt als gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer abgegeben.“

42. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine gewerbliche Tätigkeit oder eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausübt, die mit

seinem Beruf nicht vereinbar ist (§ 57 Abs. 4);“.

bb) In Nummer 5 werden die Wörter „Berufskammer und der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „zuständigen Steuerberaterkammer“ und die Wörter „Mitglied der Berufskammer“ durch die Wörter „Mitglied der Steuerberaterkammer“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 5 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründet hat oder

7. infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) In Verfahren wegen des Widerrufs der Bestellung nach Absatz 2 Nr. 7 ist § 40 Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der von der zuständigen Steuerberaterkammer gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, dass der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte aus einem Grund des Absatzes 2 Nr. 7, der durch das Gutachten geklärt werden soll, nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben.

(4) Die Bestellung als Steuerberater und als Steuerbevollmächtigter wird durch die Steuerberaterkammer zurückgenommen oder widerrufen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der beruflichen Niederlassung, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 6 nach der beabsichtigten beruflichen Niederlassung gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2. § 40 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Bei beruflicher Niederlassung im Ausland richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der letzten beruflichen Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes; ist eine solche nicht vorhanden, so ist die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Bezirk der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bestellt wurde. Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist der Betroffene zu hören.“

43. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständige Steuerberaterkammer kann einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der wegen hohen Alters oder wegen körperlichen Leiden auf die Rechte aus der Bestellung verzichtet, auf Antrag die Erlaubnis erteilen, sich weiterhin Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter zu nennen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 46 Abs. 4 Satz 1 bis 4 zuständigen Behörde“ durch die Wörter „zuständige Steuerberaterkammer“ ersetzt und die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis ist der Betroffene zu hören.“

44. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn die Bestellung nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 erloschen ist; wurde auf die Bestellung nach Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 114) verzichtet, kann die Wiederbestellung nicht vor Ablauf von acht Jahren erfolgen, es sei denn, dass eine Ausschließung aus dem Beruf nicht zu erwarten war;“.

bb) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „zurückgenommen oder“ und „die Rücknahme oder“ gestrichen.

cc) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Bearbeitung des Antrags auf Wiederbestellung hat der Bewerber eine Gebühr von zweihundertfünfzig Deutsche Mark an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen, soweit nicht durch eine Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.“

45. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Rechtsform der

Gesellschaft, anerkennende

Steuerberaterkammer, Gesellschaftsvertrag“.

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Kammerbezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Dem Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung beizufügen.

(4) Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder der Gesellschafter oder in der Person der Vertretungsberechtigten ist der zuständigen Steuerberaterkammer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Wird die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung nachzureichen.“

46. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte,“ die Wörter „niedergelassene europäische Rechtsanwälte,“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde

kann nach Anhörung der Berufskammer“ durch die Wörter „Die zuständige Steuerberaterkammer kann“ ersetzt.

47. § 50a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Gesellschafter ausschließlich Steuerberater, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte, in der Gesellschaft tätige Personen, deren Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter nach § 50 Abs. 3 genehmigt worden ist, oder Steuerberatungsgesellschaften sind;“.

b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Rechtsanwälten,“ die Wörter „niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten,“ eingefügt.

c) In Nummer 6 wird das Wort „Gesellschafter“ durch das Wort „Personen“ ersetzt und nach dem Wort „Rechtsanwälte,“ werden die Wörter „niedergelassene europäische Rechtsanwälte,“ eingefügt.

48. In § 51 Abs. 1 und 2 werden die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ jeweils durch die Wörter „zuständige Steuerberaterkammer“ ersetzt und jeweils nach dem Wort „zahlen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „soweit nicht durch eine Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.“ angefügt.

49. In § 52 werden die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständige Steuerberaterkammer“ ersetzt.

50. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Steuerberaterkammer“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.

51. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständige Steuerberaterkammer“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständige Steuerberaterkammer hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn

1. die Gesellschaft nicht die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Haftpflichtversicherung unterhält oder

2. andere Voraussetzungen für die Anerkennung der Gesellschaft nachträglich fortfallen,

es sei denn, dass die Gesellschaft innerhalb einer angemessenen, von der zuständigen Steuerberaterkammer zu bestimmenden Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt. Die Frist beträgt bei Fortfall der in § 50a genannten

Voraussetzungen wegen eines Erbfalls mindestens fünf Jahre.

(3) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist die Steuerberatungsgesellschaft zu hören.“

52. Der Vierte Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils wird aufgehoben.

53. Im Dritten Abschnitt des Zweiten Teils wird dem § 57 folgender neuer § 56 vorangestellt:

„§ 56

Weitere berufliche Zusammenschlüsse

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse mit den in § 3 Nr. 1 genannten Personen sowie mit Patentanwälten örtlich und überörtlich zu einer Sozietät zusammenschließen. Mit Rechtsanwälten, die zugleich Notare sind, darf eine Sozietät nur bezogen auf die anwaltliche Berufsausübung eingegangen werden. Im Übrigen richtet sich die Verbindung mit Rechtsanwälten, die zugleich Notare sind, nach den Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts. Die Sozietät erfordert eine gemeinschaftliche Kanzlei oder mehrere Kanzleien, in denen zumindest ein Mitglied der Sozietät verantwortlich tätig ist, für das die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet.

(2) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse mit den in § 3 Nr. 1 genannten Personen zu einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist; § 53 Satz 2 gilt insoweit nicht. Absatz 1 Satz 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen mit den in § 3 Nr. 1 bis 3 genannten Personen und Vereinigungen sowie mit Patentanwälten eine Bürogemeinschaft bilden. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Ein Zusammenschluss im Sinne der Absätze 1 bis 3 mit ausländischen Berufsangehörigen, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland haben, ist zulässig, wenn diese im Ausland einen den in § 3 Nr. 1 genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen.

(5) Die Gründung von Gesellschaften nach den Absätzen 1, 2 und 4 und Veränderungen in den Gesellschaftsverhältnissen sind nach Maßgabe der Berufsordnung der zuständigen Steuerberaterkammer anzuzeigen. Auf Verlangen der Steuerberaterkammer sind erforderliche Auskünfte zu erteilen und die Verträge über die gemeinsame Berufsausübung sowie deren Änderungen vorzulegen.“

54. § 57 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfer“ ein Komma und die Wörter „Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt“ eingefügt.

- b) In Nummer 4 werden die Wörter „wissenschaftlichen Hochschulen und Instituten sowie Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
- d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
- „6. die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sowie die Prüfung als Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer und zur Fortbildung der Mitglieder der Steuerberaterkammern und deren Mitarbeiter.“
55. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
- bb) Nach den Wörtern „Steuerberater und Steuerbevollmächtigte“ werden die Wörter „dürfen ihren Beruf als Angestellte einer Person oder Vereinigung im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3 ausüben. Sie“ eingefügt.
- cc) Nummer 1 wird aufgehoben.
- dd) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „wenn die Buchstelle“ ein Komma gesetzt und die Wörter „die jeweilige Geschäftsstelle der Buchstelle“ eingefügt.
- ee) In Nummer 7 werden die Wörter „den Absätzen 1 und 2 Nr. 1“ durch die Bezeichnung „§ 56 Abs. 4“ ersetzt, nach dem Wort „entsprechen“ wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:
- „für Angestellte von Vereinigungen mit Sitz im Ausland gilt dies nur, soweit es sich um Vereinigungen handelt, deren Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder oder sonstige Anteilseigner mehrheitlich Personen sind, die im Ausland einen den in § 3 Nr. 1 genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und bei denen die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen,“.
- ff) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 1 bis 7.
56. In § 59 Satz 2 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
57. In § 67 Satz 2 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
58. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:
- „die Bestellung ist der zuständigen Steuerberaterkammer unverzüglich anzuzeigen.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 40, 40a Abs. 1, § 42“ durch die Angabe „§§ 40, 42“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und Satz 4 sowie in Absatz 4 Satz 5 und Satz 7 wird jeweils das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:
- „In den Fällen des § 59 erfolgt die Bestellung des Vertreters für die Dauer des Dienst- oder Amtsverhältnisses.“
59. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 45 Abs. 1 Nr. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4“ ersetzt.
60. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Absatz 1 gilt entsprechend für die Praxis eines früheren Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, dessen Bestellung wegen nicht nur vorübergehender Berufsunfähigkeit widerrufen ist (§ 46 Abs. 2 Nr. 7) oder der aus den in § 57 Abs. 4 genannten Gründen auf seine Bestellung verzichtet hat.“
61. § 72 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die §§ 34, 56 Abs. 3, §§ 57, 57a, 62 bis 64 und 66 bis 71 gelten sinngemäß für Steuerberatungsgesellschaften sowie für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind.“
62. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Die Berufskammer“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
63. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Berufskammer“ wird jeweils durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 56 Satz 3“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2 Nr. 6“ ersetzt.
64. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ und das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Kammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
65. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in den Absätzen 1, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt und in Nummer 9 werden die Wörter „Zulassungs- und“ gestrichen. Der Punkt am Satzende wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:
 „10. die Wahrnehmung der den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Zweiten und Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils dieses Gesetzes.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
 - d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Im Einvernehmen mit der Steuerberaterkammer, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die Wahrnehmung der ihr nach Absatz 2 Nr. 10 obliegenden Aufgaben örtlich zuständig ist, kann eine andere Steuerberaterkammer diese Aufgaben übernehmen. Diese Vereinbarung ist in die Satzungen der beteiligten Steuerberaterkammern aufzunehmen.“
 - e) Die bisherigen Absätze 4 bis 5 werden Absätze 5 bis 6.
66. In § 77 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
67. In § 77a Abs. 1 und 4 wird jeweils das Wort „Kammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
68. In § 78 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
69. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt und nach dem Wort „Tätigkeiten“ die Wörter „oder für Amtshandlungen nach dem Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils dieses Gesetzes“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
70. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Sofern Steuerberatungsgesellschaften, die ihren Sitz im Kammerbezirk haben, nicht oder nicht mehr durch persönliche Mitglieder der Steuerberaterkammer vertreten sind, gilt Absatz 1 auch für deren gesetzliche Vertreter, die keine persönlichen Mitglieder sind.“
71. In § 81 wird das Wort „Berufskammer“ jeweils durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
72. In § 82 wird das Wort „Berufskammer“ jeweils durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
73. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 und in den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Kammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
74. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ durch das Wort „Arbeitsgemeinschaft“ ersetzt.
75. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Bundeskammer“ durch das Wort „Bundessteuerberaterkammer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
76. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 „Sie ist an das Bundesministerium der Finanzen zu übermitteln. Soweit nicht das Bundesministerium der Finanzen die Satzung und deren Änderung im Ganzen oder in Teilen binnen drei Monaten nach Übermittlung aufhebt, ist sie in dem Presseorgan zu veröffentlichen, das für Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer bestimmt ist. Sie tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung folgt. Stellt sich nach Inkrafttreten der Satzung heraus, dass sie ganz oder in Teilen höherrangigem Recht widerspricht, kann das Bundesministerium der Finanzen die Satzung insoweit aufheben.“
77. § 86a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- c) Absatz 8 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.
78. § 88 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die den Steuerberaterkammern übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Die Aufsichtsbehörden können die hierzu erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen treffen.“
79. In § 91 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
80. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist nach Absatz 1 Satz 1 wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, ist der Ablauf der Verjährungsfrist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt.“
81. In § 94 wird in der Überschrift und in Absatz 1 jeweils das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
82. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
83. § 99 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 und in Absatz 5 wird jeweils das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Die Landesjustizverwaltung kann die Befugnisse, die ihr nach den Absätzen 2 und 3 zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen.“
84. In § 100 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
85. In § 101 Abs. 1 wird das Wort „Landesjustizverwaltung“ durch die Wörter „für die Ernennung zuständigen Behörde“ ersetzt.
86. In § 108 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
87. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Berufskammer“ wird durch das Wort „Steuerberaterkammer“ und die Wörter „zur Zeit“ werden durch die Wörter „im Zeitpunkt der Beantragung“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Die Verlegung der beruflichen Niederlassung nach diesem Zeitpunkt in einen anderen Kammerbezirk führt nicht zu einem Wechsel der Zuständigkeit.“
88. In § 115 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
89. § 116 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Will sich der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte von dem Verdacht einer Pflichtverletzung befreien, muss er bei der Staatsanwaltschaft beantragen, das berufsgerichtliche Verfahren gegen ihn einzuleiten. Wegen eines Verhaltens, das der Vorstand der Steuerberaterkammer gerügt hat (§ 81), kann der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte den Antrag nicht stellen.“
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
90. In § 122 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
91. In § 144 Abs. 1 werden die Wörter „der bestellenden Behörde und dem Präsidenten der Berufskammer“ durch die Wörter „dem Präsidenten der zuständigen Steuerberaterkammer“ ersetzt.
92. In § 145 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
93. In § 147 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
94. In § 149 Abs. 3 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
95. In der Überschrift zu § 150 und in § 150 wird das Wort „Berufskammer“ jeweils durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
96. In § 152 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
97. In der Überschrift des Fünften Unterabschnitts des Zweiten Teils, Fünfter Abschnitt werden der Strichpunkt und die Wörter „Berufsggerichtsbarkeit in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ gestrichen.
98. § 153 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

99. In der Überschrift des Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils werden das Komma und die Wörter „Zusammenführung der Berufe“ gestrichen.
100. Die §§ 154 bis 157 werden wie folgt gefasst:

„§ 154

Bestehende Gesellschaften

(1) Steuerberatungsgesellschaften, die am 16. Juni 1989 anerkannt sind, bleiben anerkannt. Dies gilt auch, wenn die Gesellschaft zur Übernahme der Mandanten einer Einrichtung gemäß § 4 Nr. 3, 7 und 8 gegründet wurde oder später die Mandanten einer solchen Einrichtung übernommen hat. Verändert sich nach dem 31. Dezember 1990 der Bestand der Gesellschafter oder das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte durch Rechtsgeschäft oder Erbfall und geht der Anteil oder das Stimmrecht nicht auf einen Gesellschafter über, der die Voraussetzungen des § 50a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2 erfüllt, so hat die zuständige Steuerberaterkammer nach § 55 Abs. 2 und 3 zu verfahren. Sie kann vom Widerruf der Anerkennung absehen, wenn Anteile von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen.

(2) Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt auch für unmittelbar oder mittelbar an Steuerberatungsgesellschaften beteiligte Gesellschaften, wenn sie nicht die Kapitalbindungsvorschriften des § 50a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes oder des § 28 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung erfüllen. Auf Antrag kann auf Grund einer von der zuständigen Steuerberaterkammer erteilten Ausnahmegenehmigung von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden, wenn

1. sich der Bestand der Gesellschafter einer beteiligten Gesellschaft und das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte dadurch ändert, dass ein Gesellschafter aus der beteiligten Gesellschaft ausscheidet und infolgedessen sein Anteil oder Stimmrecht auf einen Gesellschafter übergeht, der vor dem 19. Mai 1994 Gesellschafter der beteiligten Gesellschaft war, und die beteiligte Gesellschaft, bei der die Änderung eintritt, vor der Änderung von Berufsvertretungen desselben Berufs gebildet wurde, oder
2. sich der Bestand der Gesellschafter einer beteiligten Gesellschaft und das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte ändert und dies auf einen Strukturwandel im landwirtschaftlichen Bereich zurückzuführen ist.

§ 155

Übergangsvorschriften

aus Anlass des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

(1) Gesellschaften und Personenvereinigungen, die nach § 4 Nr. 8 in der am 15. Juni 1989 geltenden Fassung zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt waren, behalten diese Befugnis, soweit diese Hilfe durch gesetzliche Vertreter oder

leitende Angestellte geleistet wird, die unter § 3 fallen, und die Hilfe nicht die Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb betrifft, es sei denn, dass es sich hierbei um Nebeneinkünfte handelt, die üblicherweise bei Landwirten vorkommen. Die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen erlischt, wenn sie nicht nach dem 16. Juni 1999 durch Personen geleistet wird, die berechtigt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu führen. Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann die Frist um bis zu zwei Jahre verlängern, wenn dies nach Lage des einzelnen Falles angemessen ist.

(2) Vereinigungen im Sinne des Absatzes 1, die am 16. Juni 1989 befugt waren, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu führen, dürfen diese Bezeichnung als Zusatz zum Namen der Vereinigung weiter führen, wenn mindestens ein leitender Angestellter berechtigt ist, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.

(3) Die in § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 bestimmte Reihenfolge der Vorbildungsvoraussetzungen gilt nicht für Tätigkeiten, die vor dem 16. Juni 1989 ausgeübt worden sind.

§ 156

Übergangsvorschriften

aus Anlass des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

§ 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 gilt für Bewerber, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einen Fachschulabschluss erworben und mit der Fachschulausbildung vor dem 1. Januar 1991 begonnen haben, mit der Maßgabe, dass sie nach dem Fachschulabschluss vier Jahre praktisch tätig gewesen sind.

§ 157

Übergangsvorschriften

aus Anlass des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater

(1) Prozessagenten im Sinne des § 11 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung sind weiterhin zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt.

(2) Stundenbuchhalter im Sinne von § 12 Abs. 2 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung sind weiterhin zur beschränkten geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt.

(3) Die vorläufige Bestellung von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, deren Bestellung nach Maßgabe des § 40a Abs. 1 Satz 6 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung nicht mit Ablauf des 31. Dezember 1997 erloschen ist, gilt weiter und erlischt erst mit Eintritt der Bestandskraft der Rücknahmeentscheidung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung. Soweit in diesen Fällen auf Grund rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen endgültige Bestellungen vorzunehmen sind, gilt § 40a Abs. 1 Satz 3 bis 5 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung weiter.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zulassung zur Prüfung in der ab dem 1. Juli 2000 geltenden Fassung sind erstmals auf die Zulassung zur Prüfung im Jahr 2001 anzuwenden.

(5) Auf Prüfungen, die vor dem 1. November 2000 begonnen haben, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(6) Die den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Ersten und Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 2000 geltenden Fassung werden bis zum 31. Dezember 2000 von den bisher zuständigen Behörden der Finanzverwaltung wahrgenommen.

(7) Über Einsprüche gegen Verwaltungsakte in Angelegenheiten des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils dieses Gesetzes entscheiden die Oberfinanzdirektionen auch nach dem 30. Juni 2000, wenn der Einspruch bis zum 30. Juni 2000 eingelegt wurde.“

101. § 157a wird aufgehoben.

102. § 157b wird aufgehoben.

103. § 158 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) das Verfahren bei der Zulassung zur Prüfung, der Befreiung von der Prüfung und der Erteilung verbindlicher Auskünfte, insbesondere über die Einführung von Vordrucken zur Erhebung der gemäß §§ 36, 37a, 38 und 38a erforderlichen Angaben und Nachweise,“.

bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Durchführung der Prüfung, insbesondere die Prüfungsgebiete, die schriftliche und mündliche Prüfung, das Überdenken der Prüfungsbewertung,“.

cc) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses;“.

dd) Buchstabe e wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „und im Sechsten Abschnitt“ und die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen.

104. § 160 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 5 Abs. 1 oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 7 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet.“

105. § 162 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherigen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

„1. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 8 eine Mitgliederversammlung oder eine Vertreterversammlung nicht durchführt,“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 8 werden Nummern 2 bis 9 mit der Maßgabe, dass in der bisherigen Nummer 6 das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt wird.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 2 bis 5 und 7“ durch die Angabe „Nr. 1, 3 bis 6 und 8“ und die Angabe „Nr. 1, 6 und 8“ durch die Angabe „Nr. 2, 7 und 9“ ersetzt.

106. In § 163 wird in der Überschrift und in Absatz 1 das Wort „Lohnsteuersachen“ jeweils durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt.

107. § 164a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein (§ 20), der Anordnung der Schließung einer Beratungsstelle (§ 28 Abs. 3), der Rücknahme oder des Widerrufs der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§ 46) oder der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft (§ 55) ist bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit gehemmt; § 361 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Abgabenordnung und § 69 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 der Finanzgerichtsordnung bleiben unberührt. In den Fällen des Satzes 1 kann daneben die Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.“

108. § 166 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Fortgeltung bisheriger Vorschriften“.

b) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), wird wie folgt geändert:

1. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 1“ ersetzt.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Bevollmächtigte und Beistände, deren Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sich aus § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes ergibt, können zurückgewiesen werden, wenn sie zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen fachlich nicht geeignet sind. Die Finanzbehörde kann von den in Satz 1 genannten Bevollmächtigten und Beiständen den Nachweis

der fachlichen Eignung verlangen. Eine fachliche Eignung wird vermutet, wenn die Bevollmächtigten oder Beistände

1. natürliche Personen sind, die im Ausland einen den in § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen des Steuerberatungsgesetzes im Wesentlichen entsprechen;

2. Vereinigungen sind, deren Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder oder sonstige Anteilseigner mehrheitlich Personen sind, die im Ausland einen den in § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und bei denen die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen des Steuerberatungsgesetzes im Wesentlichen entsprechen.“

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 mit der Maßgabe, dass die Angabe „Absätzen 5 und 6“ durch die Angabe „Absätzen 5 bis 7“ ersetzt wird.

2. § 348 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. gegen Entscheidungen der Oberfinanzdirektionen in Angelegenheiten des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes,“.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. gegen Entscheidungen der Steuerberaterkammern in Angelegenheiten des Zweiten und Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes.“

Artikel 3

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 22a Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 3 und 4 Nr. 9 Buchstabe c des Steuerberatungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 1 bis 3 und § 4 Nr. 9 Buchstabe c des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung entscheidet die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde).“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die oberste Landesbehörde prüft die Angaben der Bewerber auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie kann vor einer Entscheidung erforderlichenfalls weitere Ermittlungen anstellen.“

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Über die Entscheidung hat die oberste Landesbehörde einen schriftlichen Bescheid zu erteilen.“

2. § 2 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „hauptberuflichen“ durch die Wörter „vorwiegend beruflichen“ ersetzt.

bb) Die Nummern 4 und 6 bis 8 werden aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und das Komma durch einen Punkt ersetzt.

c) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Wörter „regelmäßige und die tatsächliche“ gestrichen.

d) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Fällen des § 37a Abs. 1 des Gesetzes ist dem Antrag eine Bescheinigung der zuständigen Stelle darüber beizufügen, dass der Bewerber Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist oder die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestanden hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „§ 37b Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 37a Abs. 2“ und die Angabe „§ 37b Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 37a Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.

bbb) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaat oder Vertragsstaat),

2. eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, durch die nachgewiesen wird, dass der Bewerber ein Diplom erlangt hat, mit

dem er in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat zur Hilfe in Steuersachen berechtigt ist,“.

ccc) In Nummer 3 wird das Wort „vollzeitliche“ gestrichen.

ddd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. ein Nachweis, dass der Bewerber den überwiegenden Teil der Mindestausbildungszeit in Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten abgeleistet hat oder eine Bescheinigung über eine mindestens dreijährige Berufsausübung in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat, sofern dieser ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat,“.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Bewerber“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „Vorbildungsvoraussetzung“ jeweils durch das Wort „Zulassungsvoraussetzung“ und das Wort „hauptberuflichen“ durch das Wort „praktischen“ ersetzt sowie die Wörter „des Zulassungsausschusses“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „vom Zulassungsausschuss“ durch die Wörter „von der obersten Landesbehörde“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Antrag auf
Erteilung einer verbindlichen Auskunft

(1) Der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist nach amtlich vorgeschriebenem Vor-
druck zu stellen.

(2) Die verbindliche Auskunft bedarf der Schriftform. In die Auskunft ist ein Hinweis auf die mögliche Rechtsfolge nach Absatz 4 aufzunehmen.

(3) Betrifft die Auskunft eine noch nicht erfüllte Voraussetzung, so ist sie nur dann verbindlich, wenn sich der später verwirklichte Sachverhalt mit dem der Auskunft zugrunde gelegten deckt.

(4) Die Auskunft verliert ihre Verbindlichkeit, wenn die Rechtsvorschriften, auf denen sie beruht, geändert werden.

(5) Für das Verfahren sind die §§ 1, 4, 5 und 8 entsprechend anzuwenden.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden der Angabe „§ 4“ die Wörter „§ 1 Abs. 1 und“ vorangestellt. Nach der Angabe „§ 4“ wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes eine Bescheinigung

a) der letzten Dienstbehörde oder

b) des Fraktionsvorstands, wenn er bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages angestellt gewesen ist,

über Art und Dauer seiner Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern.“

cc) Satz 2 wird aufgehoben.

8. § 9 wird aufgehoben.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 2 und 6 werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 1 bis 3.

c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.

d) Es werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, die Zulassungs- und Prüfungsunterlagen einzusehen. Sie haben über die Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nicht Beamte oder Angestellte der Finanzverwaltung sind, sind vom Vorsitzenden des Ausschusses auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht weisungsgebunden. Sie sind aus dem Gebührenaufkommen zu entschädigen.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom Zulassungsausschuß“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 37a“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In der Steuerberaterprüfung in Sonderfällen (§ 37a des Gesetzes) sind die Aufsichtsarbeiten den Prüfungsgebieten nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes zu entnehmen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

12. § 18 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bearbeitungszeit soll für jede Arbeit mindestens vier und höchstens sechs Stunden betragen.“

13. § 20 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Wörter „vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3“ gestrichen.
 - Absatz 3 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Wörter „nach den Absätzen 2 und 3“ durch die Wörter „nach Absatz 2“ ersetzt werden.
15. § 26 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Mit der Ladung können die Teilnoten der schriftlichen Prüfung mitgeteilt werden.“
 - In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 37a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 3“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird die Angabe „§ 37b Abs. 1“ durch die Angabe „§ 37a Abs. 1“ und die Angabe „§ 37a Abs. 3 Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 7 und 8“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 8“ ersetzt.
 - Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) In der Eignungsprüfung (§ 37a Abs. 2 des Gesetzes) sind der Gegenstand des Vortrags und die Fragen an den Bewerber den in § 37 Abs. 3 des Gesetzes genannten Prüfungsgebieten zu entnehmen, soweit sie nicht gemäß § 37a Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes entfallen.“
16. § 28 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„er handelt insoweit als Vertreter der obersten Landesbehörde.“
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, kann er eine Bekanntgabe der tragenden Gründe der Entscheidung verlangen.“
17. § 29 wird wie folgt gefasst:
- „§ 29
- Überdenken der Prüfungsbewertung
- (1) Die Prüfer sind verpflichtet, ihre Bewertung der Prüfungsleistungen zu überdenken, wenn dies von einem Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, mit begründeten Einwendungen bei der obersten Landesbehörde schriftlich beantragt wird und die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung noch nicht bestandskräftig ist. Die Frist zur Erhebung einer Anfechtungsklage nach § 47 der Finanzgerichtsordnung wird dadurch nicht berührt.
- (2) Das Ergebnis des Überdenkens teilt die oberste Landesbehörde dem Antragsteller schriftlich mit.“
18. Der bisherige § 29 wird § 30.
19. Der bisherige § 30 wird § 31 und in Absatz 1 wie folgt geändert:
- Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„3. ein Begehren nach § 28 Abs. 2 und die Behandlung des Begehrens durch den Prüfungsausschuss,“.
 - Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
20. § 32 wird wie folgt gefasst:
- „§ 32
- Aufbewahrung der Aufsichtsarbeiten
- Die Aufsichtsarbeiten sind bei der obersten Landesbehörde mindestens zwei Jahre nach der Prüfungsentscheidung aufzubewahren. In den Fällen des § 21 Abs. 1 besteht keine Aufbewahrungspflicht.“
21. § 34 wird wie folgt gefasst:
- „§ 34
- Bestellungsverfahren
- (1) Über den Antrag auf Bestellung als Steuerberater entscheidet die zuständige Steuerberaterkammer.
- (2) Der Antrag auf Bestellung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen.
- (3) Der Bewerber muss in dem Antrag angeben:
- Name, Wohnsitz oder vorwiegenden Aufenthalt und Anschrift sowie Beruf und Ort der beruflichen Tätigkeit,
 - den Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung,
 - wann und bei welcher obersten Landesbehörde er die Steuerberaterprüfung bestanden hat bzw. von der Prüfung befreit wurde,
 - ob und bei welcher Stelle er bereits früher einen Antrag auf Bestellung eingereicht hat,
 - ob er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet,
 - ob er innerhalb der letzten zwölf Monate strafgerichtlich verurteilt worden ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist; Entsprechendes gilt für berufsgerichtliche Verfahren sowie für Bußgeldverfahren nach der Abgabenordnung und nach dem Steuerberatungsgesetz,
 - ob und gegebenenfalls welche Tätigkeit er nach seiner Bestellung neben dem Beruf als Steuerberater weiter ausüben oder übernehmen will,
 - dass er bei der Meldebehörde die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der zuständigen Steuerberaterkammer beantragt hat.
- Ein Bewerber, der nach § 38 Abs. 1 des Gesetzes von der Prüfung befreit wurde, muss außerdem eine Erklärung darüber abgeben, ob innerhalb der letzten zwölf Monate disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen ihn verhängt worden sind und ob disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen ihn anhängig sind oder innerhalb der letzten zwölf Monate anhängig waren.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
- eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung der zuständigen obersten Landesbehörde über die

erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung oder die Befreiung von dieser Prüfung,

2. ein Passbild.

Ist der Bewerber Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer, so hat er außerdem eine Bescheinigung der für ihn zuständigen Berufsorganisation oder sonst zuständigen Stelle beizufügen, dass keine Tatsachen bekannt sind, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung oder Bestellung oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen ihn rechtfertigen.

(5) Die Steuerberaterkammer prüft die Angaben des Bewerbers auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie kann vor einer Entscheidung erforderlichenfalls weitere Ermittlungen anstellen.“

22. § 35 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Ausstellung“ ersetzt.

23. § 36 wird aufgehoben.

24. § 37 wird aufgehoben.

25. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Wiederbestellung

(1) Über den Antrag auf Wiederbestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter entscheidet die zuständige Steuerberaterkammer.

(2) Der Antrag auf Wiederbestellung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. § 34 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Die bestellende Steuerberaterkammer prüft, ob die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegeben sind. Vor der Entscheidung ist die Steuerberaterkammer zu hören, der der Bewerber im Zeitpunkt des Erlöschens oder des Widerrufs der Bestellung angehört hat. § 40 Abs. 4 des Gesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Unter den Voraussetzungen des § 48 des Gesetzes können auch Personen wiederbestellt werden, die ohne nochmalige Bestellung die Eigenschaft als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter erlangt hatten (§ 154 Abs. 1 und 3 des Gesetzes in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung).“

26. § 39 wird aufgehoben.

27. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist schriftlich bei der Steuerberaterkammer einzureichen, in deren Kammerbezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.“

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Name, Wohnsitz und berufliche Niederlassung“ und die

Wörter „Name, Beruf, Wohnsitz und berufliche Niederlassung“ jeweils durch die Wörter „Name, Beruf und berufliche Niederlassung“ ersetzt.

c) In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständige Steuerberaterkammer“ ersetzt.

d) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben und in Satz 3 jeweils das Wort „Handelsregister“ durch die Wörter „Handels- oder Partnerschaftsregister“ ersetzt.

28. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „und Sitz“ gestrichen.

29. § 42 wird aufgehoben.

30. Im Vierten Teil wird dem § 43 folgender neuer § 42 vorangestellt:

„§ 42

Nachweis der besonderen Sachkunde

(1) Der Antrag auf Verleihung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ ist bei der Steuerberaterkammer zu stellen, in deren Kammerbezirk sich die berufliche Niederlassung des Antragstellers befindet.

(2) Der Antrag muss genaue Angaben über den beruflichen Werdegang und die bisherige berufliche Tätigkeit des Antragstellers enthalten. In dem Antrag ist anzugeben, ob der Antragsteller die besondere Sachkunde durch eine mündliche Prüfung vor dem Sachkunde-Ausschuss nachweisen oder von dieser Prüfung befreit werden will; erforderliche Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- 1. steuerliche Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft,
- 2. Höferecht (Anerbenrecht) bzw. erbrechtliche Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
- 3. Landpachtrecht,
- 4. Grundstücksverkehrsrecht,
- 5. Grundlagen des Agrarkreditwesens,
- 6. landwirtschaftliche Betriebswirtschaft einschließlich Rechnungswesen und Statistik.

Nicht erforderlich ist, dass alle Gebiete Gegenstand der Prüfung sind. Die auf jeden Antragsteller entfallende Prüfungszeit soll sechzig Minuten nicht übersteigen.

(4) Die Steuerberaterkammer hat die Antragsteller, die an der mündlichen Prüfung teilnehmen, hierzu spätestens zwei Wochen vorher zu laden.

(5) Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden des Sachkunde-Ausschusses geleitet. Er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen. Im unmittel-

baren Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Sachkunde-Ausschuss über das Ergebnis der Prüfung. Der Vorsitzende eröffnet hierauf den Antragstellern, ob sie die Prüfung nach der Entscheidung des Sachkunde-Ausschusses bestanden haben; eine Note wird nicht erteilt.

(6) Für die Befreiung von der mündlichen Prüfung hat der Antragsteller neben einer einschlägigen Ausbildung nachzuweisen, dass er vor der Antragstellung mindestens fünf buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe drei Jahre lang steuerlich beraten hat. Die steuerliche Beratung kann auch im Rahmen einer Tätigkeit als Angestellter nach § 58 des Gesetzes erfolgt sein.

(7) Einschlägig im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ist eine Ausbildung, die Kenntnisse auf den in Absatz 3 genannten Gebieten vermittelt. Dazu rechnen insbesondere

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Agrarwissenschaften oder
2. sonstige Ausbildungsgänge im Sinne des Satzes 1, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

Die Teilnahme an einem fachbezogenen Seminar bzw. Lehrgang ohne Abschlussprüfung oder sonstigen Leistungsnachweis der einzelnen Teilnehmer reicht nicht aus.

(8) Nachweise über eine einschlägige Ausbildung und über die praktische Tätigkeit im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes sind dem Antrag beizufügen. Antrag und Nachweise hat die Steuerberaterkammer der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr benannten Behörde und, soweit der Antragsteller Rechtsanwalt oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt ist, der für die berufliche Niederlassung zuständigen Rechtsanwaltskammer zur Stellungnahme zuzuleiten.

(9) Über die Ablehnung eines Antrags auf Befreiung von der mündlichen Prüfung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.“

31. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Sachkunde-Ausschuss

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einem Sachkunde-Ausschuss abgelegt, der bei der Steuerberaterkammer zu bilden ist.

(2) Die Prüfung kann auch einem Sachkunde-Ausschuss übertragen werden, der bei einer anderen Steuerberaterkammer besteht. Die mit der Abnahme der mündlichen Prüfung verbundenen Aufgaben werden im Falle der Übertragung nach Satz 1 von der anderen Steuerberaterkammer wahrgenommen. Diese erhält auch die Gebühr nach § 44 Abs. 8 des Gesetzes.

(3) Dem Sachkunde-Ausschuss gehören an

1. zwei Vertreter der Steuerberaterkammer, davon einer als Vorsitzender,
2. ein Vertreter der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr benannten Behörde.

(4) Die Steuerberaterkammer beruft die Mitglieder des Sachkunde-Ausschusses und ihre Stellvertreter grundsätzlich für drei Jahre; sie können aus wichtigem Grund abberufen werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens oder der Abberufung wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen oder abberufenen Mitglieds oder Vertreters berufen. Vor der Berufung oder Abberufung ist bei dem Vertreter der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde diese oder die von ihr benannte Behörde zu hören. § 10 Abs. 4 bis 6 gilt sinngemäß.

(5) Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.“

32. In § 44 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.

33. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ und das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

34. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „oder die Steuerberaterkammer“ eingefügt.
 - bb) Nach Buchstabe d wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

„e) berufliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 56 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes,“.
 - cc) In Buchstabe f wird die Angabe „§ 46 Abs. 2 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2 Nr. 5“ ersetzt.
 - dd) Die bisherigen Buchstaben e und f werden die Buchstaben f und g.
 - ee) Die Wörter „Veränderungen zu den Buchstaben a und c bis f“ werden durch die Wörter „Veränderungen zu den Buchstaben a und c bis g“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Firma“ die Wörter „oder Name“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Landesbehörde“ die Wörter „oder die Steuerberaterkammer“ eingefügt.
 - cc) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Namen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs sowie der vertretungsberechtigten Gesellschafter und Partner,“.

35. In § 47 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a wird jeweils das Wort „unanfechtbar“ durch das Wort „vollziehbar“ ersetzt.

36. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Berufskammer“ wird jeweils durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „auswärtige“ durch das Wort „weitere“ ersetzt.

37. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter „in doppelter Ausfertigung“, der Satz 2 sowie die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

38. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Absatz 2 gilt sinngemäß auch für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ausschließlich als Angestellte nach § 58 des Gesetzes tätig sind.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

39. In § 53a Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 wird jeweils nach dem Wort „Moldau“ ein Komma gesetzt und das Wort „Polen“ eingefügt.

40. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Rechtsanwalt“ werden die Wörter „niedergelassener europäischer Rechtsanwalt“ eingefügt und ein Komma gesetzt.
- b) Vor dem Wort „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ wird das Wort „Rechtsanwaltsgesellschaft“ eingefügt und ein Komma gesetzt.

41. In § 55 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „bestellende Behörde“ durch die Wörter „bestellende Steuerberaterkammer“ und die Wörter „bestellenden Behörde und der zuständigen Steuerberaterkammer“ durch die Wörter „zuständigen Steuerberaterkammer“ ersetzt.

42. § 57 wird aufgehoben.

43. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Übergangsregelung

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Zulassung zur Prüfung in der ab dem 1. Juli 2000 geltenden Fassung sind erstmals auf die Zulassung zur Prüfung im Jahre 2001 anzuwenden.

(2) Auf Prüfungen, die vor dem 1. November 2000 begonnen haben, sind die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Die den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Zweiten und Vierten Teils dieser Verordnung in der ab dem 1. Juli 2000 geltenden Fassung werden bis zum 31. Dezember 2000 von den bisher zuständigen Behörden der Finanzverwaltung wahrgenommen.“

44. § 59 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 11 werden die Wörter „achtzehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „neuntausend Euro“ ersetzt und die Wörter „sechsunddreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „achtzehntausend Euro“.

2. In § 16 werden die Wörter „sechshundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „dreihundert Euro“ ersetzt.

3. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „einhundertfünfzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundsiebzig Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eintausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhundert Euro“ ersetzt.

4. In § 40 Abs. 6 werden die Wörter „einhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzig Euro“ ersetzt.

5. In § 44 Abs. 8 werden die Wörter „dreihundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „einhundertfünfzig Euro“ ersetzt.

6. In § 48 Abs. 3 werden die Wörter „zweihundertfünfzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „einhundertfünfundzwanzig Euro“ ersetzt.

7. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „eintausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhundert Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „dreihundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „einhundertfünfzig Euro“ ersetzt.

8. In § 90 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

9. In § 160 Abs. 2 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

10. In § 161 Abs. 2 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

11. In § 162 Abs. 2 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ und die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.

12. In § 163 Abs. 2 werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung der Verordnung
zur Durchführung der Vorschriften
über Steuerberater, Steuerbevoll-
mächtigte und Steuerberatungsgesellschaften**

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweihundertfünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „eine Million Euro“ ersetzt.
2. In § 53 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung der Verordnung
zur Durchführung der Vorschriften
über die Lohnsteuerhilfevereine**

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1906), geändert durch die Verordnung vom 28. Mai 1991 (BGBl. I S. 1202), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 3 wird das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 4b Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 8**Aufhebung von Rechtsverordnungen**

Folgende Rechtsverordnungen werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über Art und Inhalt der zulässigen Hinweise auf die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuer-sachen vom 25. November 1976 (BGBl. I S. 3245), geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1413),
2. die Verordnung zur Durchführung des § 40a des Steuerberatungsgesetzes vom 25. September 1992 (BGBl. I S. 1667) und
3. die Verordnung zur Durchführung des § 157 des Steuerberatungsgesetzes vom 9. März 1973 (BGBl. I S. 199), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1027).

Artikel 9**Rückkehr
zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 4, 6 und 7 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 10**Neufassung der
betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen**

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 bis 7 dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Verordnungen in der vom 1. Januar 2002 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 11**Inkrafttreten**

1. Die Artikel 1 bis 4 und 7 bis 10 treten am 1. Juli 2000 in Kraft.
2. Die Artikel 5 und 6 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 24. Juni 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro*)

Vom 27. Juni 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Fernabsatzgesetz (FernAbsG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt (Fernabsatzverträge).

(2) Fernkommunikationsmittel sind Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Verträge

1. über Fernunterricht (§ 1 Fernunterrichtsschutzgesetz),
2. über die Teilzeitnutzung von Wohngebäuden (§ 1 Teilzeit-Wohnrechtgesetz),
3. über Finanzgeschäfte, insbesondere Bankgeschäfte, Finanz- und Wertpapierdienstleistungen und Versicherungen sowie deren Vermittlung,
4. über die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Begründung, Veräußerung und Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie über die Errichtung von Bauwerken,
5. über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz eines Verbrauchers von Unternehmern im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert werden,

6. über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsabschluss verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen,

7. die geschlossen werden

- a) unter Verwendung von Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen oder
- b) mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln auf Grund der Benutzung von öffentlichen Fernsprechern, soweit sie deren Benutzung zum Gegenstand haben.

(4) Dieses Gesetz ist insoweit nicht anzuwenden, als andere Vorschriften für den Verbraucher günstigere Regelungen, insbesondere weitergehende Informationspflichten, enthalten.

§ 2

Unterrichtung des Verbrauchers

(1) Beim Einsatz von Fernkommunikationsmitteln zur Anbahnung oder zum Abschluss von Fernabsatzverträgen müssen der geschäftliche Zweck und die Identität des Unternehmers für den Verbraucher eindeutig erkennbar sein. Bei Telefongesprächen müssen sie zu Beginn des Gesprächs ausdrücklich offen gelegt werden. Weitergehende Einschränkungen bei der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Unternehmer muss den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss eines Fernabsatzvertrags in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich informieren über:

1. seine Identität und Anschrift,
2. wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung, sowie darüber, wann der Vertrag zustande kommt,
3. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,
4. einen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware oder Dienstleistung) zu erbringen, und einen Vorbehalt, die versprochene Leistung im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen,

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. EG Nr. L 144 S. 19) und der Umsetzung der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51).

5. den Preis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile,
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten,
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung,
8. das Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts nach § 3,
9. Kosten, die dem Verbraucher durch die Nutzung der Fernkommunikationsmittel entstehen, sofern sie über die üblichen Grundtarife, mit denen der Verbraucher rechnen muss, hinausgehen,
10. die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises.

(3) Der Unternehmer hat die Informationen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 8 dem Verbraucher alsbald, spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags, bei Waren spätestens bei Lieferung an den Verbraucher, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dabei muss der Verbraucher auf folgende Informationen in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form aufmerksam gemacht werden:

1. Informationen über die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und Rechtsfolgen des Widerrufs- oder Rückgaberechts nach den §§ 3 und 4 sowie über den Ausschluss des Widerrufsrechts nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe b,
2. die Anschrift der Niederlassung des Unternehmers, bei der der Verbraucher Beanstandungen vorbringen kann, sowie eine ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten,
3. Informationen über Kundendienst und geltende Gewährleistungs- und Garantiebedingungen,
4. die Kündigungsbedingungen bei Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis betreffen und für eine längere Zeit als ein Jahr oder für unbestimmte Zeit geschlossen werden.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln erbracht werden, sofern diese Leistungen in einem Mal erfolgen und über den Betreiber der Fernkommunikationsmittel abgerechnet werden. Der Verbraucher muss sich in diesem Fall aber über die Anschrift der Niederlassung des Unternehmers informieren können, bei der er Beanstandungen vorbringen kann.

(4) Weitergehende Informationspflichten in anderen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 3

Widerrufsrecht, Rückgaberecht

(1) Dem Verbraucher steht ein Widerrufsrecht nach § 361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Die Widerrufsfrist beginnt abweichend von § 361a Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 2 Abs. 3 und 4, bei der Lieferung von Waren nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger, bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Tag des Eingangs der ersten Teil-

lieferung und bei Dienstleistungen nicht vor dem Tag des Vertragsabschlusses; die Widerrufsbelehrung bedarf keiner Unterzeichnung durch den Verbraucher und kann diesem auch auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Das Widerrufsrecht erlischt

1. bei der Lieferung von Waren spätestens vier Monate nach ihrem Eingang beim Empfänger und
2. bei Dienstleistungen
 - a) spätestens vier Monate nach Vertragsschluss oder
 - b) wenn der Unternehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat.

(2) Das Widerrufsrecht besteht mangels anderer Vereinbarung und unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen nicht bei Fernabsatzverträgen

1. zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfalldatum überschritten würde,
2. zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind,
3. zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten,
4. zur Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistungen oder
5. die in der Form von Versteigerungen (§ 156 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geschlossen werden.

(3) Anstelle des Widerrufsrechts nach den Absätzen 1 und 2 kann für Verträge über die Lieferung von Waren ein Rückgaberecht nach § 361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeräumt werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 Nr. 1 gilt entsprechend.

§ 4

Finanzierte Verträge

(1) Wird der Preis, den der Verbraucher zu entrichten hat, ganz oder teilweise durch einen Kredit des Unternehmers finanziert, so ist der Verbraucher an seine auf Abschluss des Kreditvertrags gerichtete Willenserklärung nicht gebunden, wenn er von einem Widerrufs- oder Rückgaberecht gemäß § 3 in Verbindung mit §§ 361a, 361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs fristgerecht Gebrauch gemacht hat. Die Belehrung nach § 361a Abs. 1 Satz 3 und 4 oder § 361b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss hierauf hinweisen. § 361a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend; jedoch sind Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kosten gegen den Verbraucher ausgeschlossen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Preis ganz oder teilweise von einem Dritten finanziert wird und der Fernabsatzvertrag und der Kreditvertrag als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Kreditgeber sich bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrags der Mitwirkung des Unternehmers bedient. Ist der Kreditbetrag bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe dem Unternehmer bereits zugeflossen, so

tritt der Dritte im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe (§ 361a Abs. 2, § 361b Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) in die Rechte und Pflichten des Unternehmers ein.

§ 5

Unabdingbarkeit, Umgehungsverbot

(1) Eine zum Nachteil des Verbrauchers von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

(2) Dieses Gesetz ist auch anzuwenden, wenn seine Vorschriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

§ 6

Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Verträge, die vor dem 30. Juni 2000 abgeschlossen wurden.

(2) Verkaufsprospekte, die vor dem 1. Oktober 2000 hergestellt wurden und die § 2 Abs. 2 nicht genügen, dürfen bis zum 31. März 2001 aufgebraucht werden.

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und des Diskontsatz- Überleitungsgesetzes

(1) Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 333), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 13

Verbraucher

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

§ 14

Unternehmer

(1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.“

2. Nach § 241 wird folgender § 241a eingefügt:

„§ 241a

Lieferung unbestellter Sachen

(1) Durch die Lieferung unbestellter Sachen oder durch die Erbringung unbestellter sonstiger

Leistungen durch einen Unternehmer an einen Verbraucher wird ein Anspruch gegen diesen nicht begründet.

(2) Gesetzliche Ansprüche sind nicht ausgeschlossen, wenn die Leistung nicht für den Empfänger bestimmt war oder in der irrigen Vorstellung einer Bestellung erfolgte und der Empfänger dies erkannt hat oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können.

(3) Eine unbestellte Leistung liegt nicht vor, wenn dem Verbraucher statt der bestellten eine nach Qualität und Preis gleichwertige Leistung angeboten und er darauf hingewiesen wird, dass er zur Annahme nicht verpflichtet ist und die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen hat.“

3. Im fünften Titel des zweiten Abschnitts des zweiten Buchs werden nach § 361 folgende §§ 361a und 361b eingefügt:

„§ 361a

Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

(1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss eines Vertrags mit einem Unternehmer gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und schriftlich, auf einem anderen dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen erfolgen; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, die ihm entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine Rechte deutlich macht, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt worden ist, die auch Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers und einen Hinweis auf den Fristbeginn und die Regelung des Satzes 2 enthält. Sie ist vom Verbraucher bei anderen als notariell beurkundeten Verträgen gesondert zu unterschreiben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so muss dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags ausgehändigt werden. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Unternehmer.

(2) Auf das Widerrufsrecht finden die Vorschriften dieses Titels, soweit nichts anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung. Die in § 284 Abs. 3 Satz 1 bestimmte Frist beginnt mit der Erklärung des Verbrauchers nach § 349. Der Verbraucher ist vorbehaltlich abweichender Vorschriften zur Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Unternehmers verpflichtet; dem Verbraucher dürfen bei einer Bestellung bis zu einem Betrag von 40 Euro die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vertraglich auferlegt werden, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht. In den Fällen des Satzes 4 haftet der Verbraucher nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wenn er über sein Widerrufsrecht nicht ordnungsgemäß belehrt worden ist und auch keine

anderweitige Kenntnis hiervon erlangt hat. Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung einer Sache sowie für sonstige Leistungen bis zu dem Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufs ist deren Wert zu vergüten; die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme einer Sache oder Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung eingetretene Wertminderung bleibt außer Betracht. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(3) Informationen oder Erklärungen sind dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt, wenn sie ihm in einer Urkunde oder in einer anderen lesbaren Form zugegangen sind, die dem Verbraucher für eine den Erfordernissen des Rechtsgeschäfts entsprechende Zeit die inhaltlich unveränderte Wiedergabe der Informationen erlaubt. Die Beweislast für den Informations- oder Erklärungsinhalt trifft den Unternehmer. Dies gilt für Erklärungen des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer sinngemäß.

§ 361b

Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen

(1) Das Widerrufsrecht nach § 361a kann, soweit dies ausdrücklich durch Gesetz zugelassen ist, beim Vertragsschluss auf Grund eines Verkaufsprospekts im Vertrag durch ein uneingeschränktes Rückgaberecht ersetzt werden. Voraussetzung ist, dass

1. im Verkaufsprospekt eine deutlich gestaltete Belehrung über das Rückgaberecht enthalten ist,
2. der Verbraucher den Verkaufsprospekt in Abwesenheit des Unternehmers eingehend zur Kenntnis nehmen konnte und
3. dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger das Rückgaberecht eingeräumt wird.

(2) Das Rückgaberecht kann nur durch Rücksendung der Sache, deren Kosten und Gefahr der Unternehmer zu tragen hat, oder, wenn diese nicht als Paket versandt werden kann, durch Rücknahmeverlangen innerhalb der in § 361a Abs. 1 bestimmten und danach zu berechnenden Frist ausgeübt werden, die jedoch nicht vor Erhalt der Sache beginnt. § 361a Abs. 2 gilt entsprechend; die Kosten der Rücksendung dürfen dem Verbraucher nicht auferlegt werden. Das Rücknahmeverlangen muss schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.“

4. In § 609 Abs. 2 wird die Angabe „dreihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.
5. In § 651a Abs. 5 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ die Worte „und Technologie“ eingefügt.
6. § 651k wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Versicherer oder das Kreditinstitut kann seine Haftung für die von ihm in einem Jahr insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge jeweils für das erste Jahr nach dem 31. Oktober 1994 auf 70 Millionen Deutsche Mark, für das zweite Jahr auf 100 Millionen Deutsche Mark, für das dritte Jahr auf 150 Millionen Deutsche

Mark, für das vierte, fünfte und sechste Jahr auf 200 Millionen Deutsche Mark und für die darauf folgende Zeit auf 110 Millionen Euro begrenzen.“

- b) In Absatz 6 Nr. 2 wird die Angabe „einhundertfünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „75 Euro“ ersetzt.
7. In den neunten Titel des siebenten Abschnitts des zweiten Buchs wird nach § 661 folgender § 661a eingefügt:

„§ 661a

Gewinnzusagen

Ein Unternehmer, der Gewinnzusagen oder vergleichbare Mitteilungen an Verbraucher sendet und durch die Gestaltung dieser Zusendungen den Eindruck erweckt, dass der Verbraucher einen Preis gewonnen hat, hat dem Verbraucher diesen Preis zu leisten.“

8. In § 676g Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Unternehmern“ ersetzt.
9. In das vierte Kapitel des zweiten Untertitels des zehnten Titels des siebenten Abschnitts des zweiten Buchs wird nach § 676g folgender § 676h eingefügt:

„§ 676h

Missbrauch von Zahlungskarten

Das Kreditinstitut kann Aufwendungsersatz für die Verwendung von Zahlungskarten oder von deren Daten nur verlangen, wenn diese nicht von einem Dritten missbräuchlich verwendet wurden. Wenn der Zahlungskarte nicht ein Girovertrag, sondern ein anderer Geschäftsbesorgungsvertrag zugrunde liegt, gilt Satz 1 für den Kartenaussteller entsprechend.“

10. § 702 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Gastwirt haftet auf Grund des § 701 nur bis zu einem Betrag, der dem Hundertfachen des Beherbergungspreises für einen Tag entspricht, jedoch mindestens bis zu dem Betrage von 600 Euro und höchstens bis zu dem Betrage von 3 500 Euro; für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten tritt an die Stelle von 3 500 Euro der Betrag von 800 Euro.“

11. In § 965 Abs. 2 Satz 2, § 973 Abs. 2 Satz 1 und § 974 Satz 1 wird jeweils die Angabe „zehn Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.
12. In § 971 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
13. In § 978 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „einhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
14. § 1059a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einer juristischen Person steht eine rechtsfähige Personengesellschaft gleich.“

15. In § 1612a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „auf volle Deutsche Mark“ jeweils durch die Worte „auf volle Euro“ ersetzt.

16. In § 1640 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt.

17. In § 1813 Abs. 1 Nr. 2 und § 1822 Nr. 12 wird jeweils die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.

(2) Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330), wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 29 wird folgender Artikel 29a eingefügt:

„Artikel 29a

Verbraucherschutz für besondere Gebiete

(1) Unterliegt ein Vertrag auf Grund einer Rechtswahl nicht dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, weist der Vertrag jedoch einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet eines dieser Staaten auf, so sind die im Gebiet dieses Staats geltenden Bestimmungen zur Umsetzung der Verbraucherschutzrichtlinien gleichwohl anzuwenden.

(2) Ein enger Zusammenhang ist insbesondere anzunehmen, wenn

1. der Vertrag auf Grund eines öffentlichen Angebots, einer öffentlichen Werbung oder einer ähnlichen geschäftlichen Tätigkeit zustande kommt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entfaltet wird, und
2. der andere Teil bei Abgabe seiner auf den Vertragsschluss gerichteten Erklärung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat.

(3) Das Teilzeit-Wohnrechtgesetz ist auf einen Vertrag, der nicht dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt, auch anzuwenden, wenn das Wohngebäude im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten liegt.

(4) Verbraucherschutzrichtlinien im Sinne dieser Vorschrift sind in ihrer jeweils geltenden Fassung:

1. die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. EG Nr. L 95 S. 29);
2. die Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitzunutzungsrechten an Immobilien (ABl. EG Nr. L 280 S. 83);
3. die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. EG Nr. L 144 S. 19).“

2. In Artikel 36 werden nach dem Wort „Kapitels“ die Wörter „mit Ausnahme von Artikel 29a“ eingefügt.

3. Dem Artikel 37 wird folgender Satz angefügt: „Artikel 29a findet auch in den Fällen des Satzes 1 Anwendung.“

4. Artikel 229 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Inhalt der Vorschrift wird § 1 und erhält folgende Überschrift:

„Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen“.

b) Der Vorschrift wird folgender § 2 angefügt:

„§ 2

Übergangsvorschriften
zum Gesetz vom 27. Juni 2000

(1) Die §§ 241a, 361a, 361b, 661a und 676h des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nur auf Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 29. Juni 2000 entstanden sind.

(2) Das Bundesministerium der Justiz hat die Regelbeträge nach der Regelbetrag-Verordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, rechtzeitig zum 1. Januar 2002 auf Euro umzustellen und hierbei auf volle Euro aufzurunden. § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(3) Eine qualifizierte elektronische Signatur ist eine Signatur im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. EG 2000 Nr. L 13 S. 12).“

(3) In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) werden die Wörter „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des AGB-Gesetzes

Das AGB-Gesetz vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„ausgenommen hiervon ist der Vorbehalt, erst nach Ablauf der Widerrufs- oder Rückgabefrist nach § 361a Abs. 1, § 361b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten;“.

b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. (Nichtverfügbarkeit der Leistung)

die nach Nummer 3 zulässige Vereinbarung eines Vorbehalts des Verwenders, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags bei Nichtverfügbarkeit der Leistung zu lösen, wenn sich der Verwender nicht verpflichtet,

- a) den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und
 - b) Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.“
2. In § 11 Nr. 15 Buchstabe b Satz 2 werden hinter dem Wort „unterschriebene“ die Wörter „oder gesondert qualifiziert elektronisch signierte“ eingefügt.
 3. Der Zweite Abschnitt wird aufgehoben.
 4. Der bisherige Dritte Abschnitt wird der Zweite Abschnitt.
 5. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf stehen zu:

 1. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 22a oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) eingetragen sind,
 2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen, und soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, die geeignet ist, den Wettbewerb auf diesem Markt wesentlich zu beeinträchtigen, und
 3. den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern.

Der Anspruch kann nur an Stellen im Sinne von Satz 1 abgetreten werden.“
 6. In § 15 Abs. 1 werden nach dem Wort „Zivilprozessordnung“ die Wörter „und die §§ 23a, 23b und 25 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb“ eingefügt.
 7. Nach § 21 wird folgender neuer Dritter Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Sicherung der Anwendung
von Verbraucherschutzvorschriften

§ 22

Unterlassungsanspruch bei
verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken

(1) Wer Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetz), kann im Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für Zuwiderhandlungen, die in der

Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen, die mit diesem Gesetz nicht in Einklang stehen; hierfür gilt § 13.

(2) Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

1. das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften,
2. das Verbraucherkreditgesetz,
3. das Teilzeit-Wohnrechtgesetz,
4. das Fernabsatzgesetz,
5. das Fernunterrichtsschutzgesetz,
6. Vorschriften des Bundes- und Landesrechts zur Umsetzung der Artikel 10 bis 21 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. EG Nr. L 298 S. 23), geändert durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 97/36/EG (ABl. EG Nr. L 202 S. 60),
7. die entsprechenden Vorschriften des Arzneimittelgesetzes sowie Artikel 1 §§ 3 bis 13 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens,
8. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Reisevertrag unter Einschluss der Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern und
9. § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und §§ 11 und 15h des Auslandsinvestmentgesetzes.

(3) Der Anspruch auf Unterlassung steht zu:

1. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 22a oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG eingetragen sind,
2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen, und soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, die geeignet ist, den Wettbewerb auf diesem Markt wesentlich zu beeinträchtigen, und
3. den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern.

Der Anspruch kann nur an Stellen im Sinne von Satz 1 abgetreten werden.

(4) Der Anspruch auf Unterlassung kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Geltendmachung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

(5) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Zuwiderhandlung Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf die Kenntnis in vier Jahren von der jeweiligen Zuwiderhandlung an.

(6) Für das in dieser Vorschrift geregelte Verfahren gelten § 13 Abs. 4 und § 27a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, die darin enthaltene Verordnungsermächtigung und im Übrigen die Vorschriften des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes entsprechend.

§ 22a

Verfahren zur Meldung qualifizierter Einrichtungen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1) Das Bundesverwaltungsamt führt eine Liste qualifizierter Einrichtungen. Diese Liste wird mit dem Stand zum 1. Januar eines jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt gemacht und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unter Hinweis auf Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 98/27/EG zugeleitet.

(2) In die Liste werden auf Antrag rechtsfähige Verbände eingetragen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, wenn sie in diesem Aufgabenbereich tätige Verbände oder mindestens 75 natürliche Personen als Mitglieder haben. Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, diese Voraussetzungen erfüllen. Die Eintragung in die Liste erfolgt unter Angabe von Namen, Anschrift, Registergericht, Registernummer und satzungsmäßigem Zweck. Sie ist mit Wirkung für die Zukunft zu streichen, wenn

1. der Verein dies beantragt oder
2. die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorliegen oder weggefallen sind.

(3) Entscheidungen über Eintragungen erfolgen durch einen Bescheid, der dem Antragsteller zuzustellen ist. Das Bundesverwaltungsamt erteilt den Vereinen auf Antrag eine Bescheinigung über ihre Eintragung in die Liste. Es bescheinigt auf Antrag Dritten, die daran ein rechtliches Interesse haben, dass die Eintragung eines Vereins aus der Liste gestrichen worden ist.

(4) Ergeben sich in einem Rechtsstreit begründete Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 bei einer eingetragenen Einrichtung, so kann das Gericht das Bundesverwaltungsamt zur Überprüfung der Eintragung auffordern und die Verhandlung bis zu dessen Entscheidung aussetzen.

(5) Das Bundesverwaltungsamt steht bei der Wahrnehmung der in dieser Vorschrift geregelten Aufgabe unter der Fachaufsicht des Bundesministeriums der Justiz.

8. § 24 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften der §§ 2, 10 und 11 dieses Gesetzes sowie Artikel 29a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden keine Anwendung

auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden.“

9. § 24a wird wie folgt geändert:

- a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:“.

- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§§ 5, 6 und 8 bis 12“ durch die Angabe „§§ 5, 6 und 8 bis 11 dieses Gesetzes sowie Artikel 29a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ ersetzt.

10. Dem § 28 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 stehen die in §§ 13 und 22 dieses Gesetzes sowie in § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bestimmten Ansprüche auch Verbraucherverbänden zu, die nicht in die Liste nach § 22a eingetragen sind, wenn einem Antrag auf Eintragung in die Liste zu entsprechen wäre. Bei Verbänden, deren Klagebefugnis in einem vor dem 30. Juni 2000 ergangenen rechtskräftigen Urteil eines Oberlandesgerichts anerkannt worden ist, kann die Eintragung in die Liste nur unter Berufung auf nach Rechtskraft des Urteils eingetretene Umstände abgelehnt werden.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. von qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 22a des AGB-Gesetzes oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) eingetragen sind. Im Falle des § 1 können diese Einrichtungen den Anspruch auf Unterlassung nur geltend machen, soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, durch die wesentliche Belange der Verbraucher berührt werden.“.

2. In § 13a Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften“ durch die Wörter „nach § 361a Abs. 2 Satz 1, 3, 4 und 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 5 Abs. 4 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes**

Das Fernunterrichtsschutzgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1026), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Höhere Teilleistungen sowie Vorauszahlungen dürfen weder vereinbart noch gefordert werden.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Lehrgangsabschlusses“ ein Komma und die Wörter „Angaben über die vereinbarten Zeitabstände für die Lieferung des Fernlehrmaterials und Hinweise auf begleitenden Unterricht“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. einen Hinweis auf zusätzliche Kosten, die dem Teilnehmer durch die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln im Rahmen des Fernlehrgangs entstehen, sofern sie über die üblichen Grundtarife, mit denen der Teilnehmer rechnen muss, hinausgehen,“.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6, wobei nach der Angabe „(§ 4)“ die Wörter „und dessen Bedingungen und Einzelheiten“ eingefügt werden.

ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:

„7. die Mindestlaufzeit des Vertrages und die Kündigungsbedingungen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Gliederung des Fernlehrgangs sowie Angaben über Ort, Dauer und Häufigkeit des begleitenden Unterrichts,“.

bb) Der Nummer 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„einschließlich der Kosten, die dem Teilnehmer durch die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln im Rahmen des Fernlehrgangs entstehen und die über die üblichen Grundtarife, mit denen der Teilnehmer rechnen muss, hinausgehen,“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Teilnehmer steht ein Widerrufsrecht nach § 361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Abweichend von § 361a Abs. 1 Satz 3 des Bür-

gerlichen Gesetzbuchs beginnt die Widerrufsfrist nicht vor Zugang der ersten Lieferung des Fernlehrmaterials. Für finanzierte Fernunterrichtsverträge gilt § 4 des Fernabsatzgesetzes entsprechend.“

b) Die Absätze 2, 4 und 5 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von § 361a Abs. 2 Satz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Wert der Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung der Sachen oder der Erteilung des Unterrichts bis zur Ausübung des Widerrufs nicht zu vergüten.“

4. § 6 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Rücktritt des Veranstalters gelten die §§ 12 und 13 des Verbraucherkreditgesetzes entsprechend.“

5. In § 9 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.

6. In § 12 Abs. 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satzteil „, zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 965),“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Worte „Bildung und Forschung“ ersetzt.

8. In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und 6“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 und 7“ ersetzt und nach dem Wort „Angaben“ ein Komma und die Wörter „über die Gültigkeitsdauer des Angebots“ eingefügt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Veranstalters“ die Wörter „oder des Vertragsabschlusses“ eingefügt und in Nummer 2 die Wörter „um eine Beratung“ durch das Wort „darum“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verstoßen der Veranstalter oder sein Beauftragter gegen Absatz 1, beginnt die Widerrufsfrist nicht nach § 4 Abs. 1 zu laufen. Das Widerrufsrecht des Teilnehmers erlischt erst gemäß § 4 Abs. 2.“

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 zum Zweck der Werbung, Beratung oder des Vertragsabschlusses Personen aufsucht, oder“.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ und die Angabe „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.

11. Die §§ 22 und 23 werden aufgehoben.

12. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Übergangsvorschrift

(1) Auf Fernunterrichtsverträge, die vor dem 30. Juni 2000 abgeschlossen worden sind, ist dieses Gesetz in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Informationsmaterial, das vor dem 1. Oktober 2000 hergestellt wurde und das § 3 Abs. 2 und 3 nicht genügt, darf bis zum 31. März 2001 verwendet werden.“

Artikel 6

Änderung anderer Verbraucherschutzvorschriften

(1) Das Verbraucherkreditgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840), zuletzt geändert durch § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2154), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt für Kreditverträge und Kreditvermittlungsverträge zwischen einem Unternehmer, der einen Kredit gewährt (Kreditgeber) oder vermittelt oder nachweist (Kreditvermittler), und einem Verbraucher. Als Verbraucher gelten auch alle anderen natürlichen Personen, es sei denn, dass der Kredit nach dem Inhalt des Vertrags für ihre bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestimmt ist.“

2. In § 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

- „1. bei denen der auszuzahlende Kreditbetrag (Nettokreditbetrag) oder Barzahlungspreis 200 Euro nicht übersteigt;
2. wenn der Kredit für die Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit bestimmt ist und der Nettokreditbetrag oder Barzahlungspreis 50 000 Euro übersteigt;“.

4. § 6 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Sicherheiten können bei fehlenden Angaben hierüber nicht gefordert werden; dies gilt nicht, wenn der Nettokreditbetrag 50 000 Euro übersteigt.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Dem Verbraucher steht ein Widerrufsrecht nach § 361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Hat ein Kreditvertrag die Lieferung einer Sache oder die Erbringung einer anderen Leistung zum Gegenstand, so kann anstelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht nach § 361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeräumt werden.

(2) Wird der Verbraucher nicht entsprechend § 361a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie über den Wegfall des Widerrufsrechts nach Absatz 3 belehrt, so erlischt das Widerrufsrecht erst nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung, spätestens jedoch ein Jahr nach Abgabe der auf den Abschluss des Kreditvertrags gerichteten Willenserklärung des Verbrauchers.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4, wobei die Wörter „Absätze 1 bis 4“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 3“ ersetzt werden.

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Sondervorschrift für den Fernabsatzhandel

(1) Auf vom Unternehmer gemäß § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes oder gemäß § 4 Abs. 1 des Fernabsatzgesetzes finanzierte Fernabsatzverträge findet § 4 keine Anwendung, wenn die in § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Buchstabe a bis e bezeichneten Angaben mit Ausnahme des Betrags der einzelnen Teilzahlungen dem Verbraucher so rechtzeitig auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stehen, dass er die Angaben vor dem Abschluss des Vertrags eingehend zur Kenntnis nehmen kann.

(2) Für vom Unternehmer nach Absatz 1 oder von einem Dritten gemäß § 4 Abs. 2 des Fernabsatzgesetzes finanzierte Fernabsatzverträge entfallen das Widerrufs- und das Rückgaberecht nach §§ 7 und 9 Abs. 2. Dies gilt nicht, soweit dem Verbraucher auf Grund des Fernabsatzgesetzes kein Widerrufsrecht und kein Rückgaberecht zusteht; § 7 ist dann mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stehen und nicht gesondert unterschrieben werden muss.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Verbraucher ist an seine auf den Abschluss des verbundenen Kaufvertrags gerichtete Willenserklärung nicht gebunden, wenn er den Kreditvertrag gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs fristgerecht widerrufen hat. Hierauf ist in der Belehrung nach § 361a Abs. 1 Satz 3 und 4 hinzuweisen. § 7 Abs. 3 findet keine Anwendung. Ist der Nettokreditbetrag dem Verkäufer bereits zugeflossen, so tritt der Kreditgeber im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs (§ 361a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) in die Rechte und Pflichten des Verkäufers aus dem Kaufvertrag ein.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht, wenn der finanzierte Kaufpreis 200 Euro nicht überschreitet sowie bei Einwendungen, die auf einer zwischen dem Verkäufer und dem Verbraucher nach Abschluss des Kreditvertrags vereinbarten Vertragsänderung beruhen.“

8. Nach § 18 wird folgender § 19 angefügt:

„§ 19

Übergangsvorschrift

Auf Verträge, die vor dem 1. Oktober 2000 abgeschlossen worden sind, ist dieses Gesetz in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.“

(2) Das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vom 16. Januar 1986 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2154), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Widerrufsrecht

(1) Einem Verbraucher steht ein Widerrufsrecht nach § 361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei Verträgen mit einem Unternehmer zu, die eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand haben und zu denen er

1. durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung,
2. anlässlich einer von der anderen Vertragspartei oder von einem Dritten zumindest auch in ihrem Interesse durchgeführten Freizeitveranstaltung oder
3. im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen

bestimmt worden ist. Dem Verbraucher kann anstelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht nach § 361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeräumt werden, wenn zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer im Zusammenhang mit diesem oder einem späteren Geschäft auch eine ständige Verbindung aufrechterhalten werden soll.

(2) Das Widerrufsrecht oder Rückgaberecht besteht nicht, wenn

1. im Falle von Absatz 1 Nr. 1 die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Abschluss des Vertrags beruht, auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind oder
2. die Leistung bei Abschluss der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das Entgelt 40 Euro nicht übersteigt oder
3. die Willenserklärung von einem Notar beurkundet worden ist.

§ 2

Ende der Widerrufsfrist

Unterbleibt die Belehrung nach § 361a Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so erlischt das Widerrufsrecht des Verbrauchers erst einen Monat nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung.“

2. Die §§ 3 und 4 sowie § 5 Abs. 4 Satz 2 werden aufgehoben.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung beim Abschluss von Versicherungsverträgen.“

4. Dem § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Verträge, die vor dem 1. Oktober 2000 abgeschlossen worden sind, ist dieses Gesetz in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.“

(3) Das Teilzeit-Wohnrechtegesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2154) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt für Verträge über die Teilzeitnutzung von Wohngebäuden zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „ein Veräußerer einem Erwerber“ durch die Wörter „ein Unternehmer einem Verbraucher“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 3, §§ 3 und 4, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 9 werden jeweils

a) das Wort „Veräußerer“ durch das Wort „Unternehmer“,

b) das Wort „Erwerber“ durch das Wort „Verbraucher“,

c) das Wort „Veräußerers“ durch das Wort „Unternehmers“ und

d) das Wort „Erwerbers“ durch das Wort „Verbrauchers“

ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Widerrufsrecht

(1) Dem Verbraucher steht ein Widerrufsrecht nach § 361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.

(2) Die Belehrung nach § 361a Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss auch die Kosten angeben, die der Verbraucher im Falle des Widerrufs gemäß Absatz 5 Satz 2 zu erstatten hat. Wird der Verbraucher nicht nach Satz 1 und § 361a Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs belehrt, so beginnt die Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts abweichend von § 361a Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erst drei Monate nach Aushändigung einer Vertragsurkunde oder Abschrift der Vertragsurkunde.

(3) Ist dem Verbraucher der in § 2 bezeichnete Prospekt vor Vertragsabschluss nicht oder nicht in der nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4 vorgeschriebenen Amtssprache der Europäischen Union ausgehändigt worden, so beträgt die Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts abweichend von § 361a Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen Monat.

(4) Fehlt im Vertrag eine der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Nr. 5 Buchstabe a und b, Nr. 9 und 10 und Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 vorgeschriebenen Angaben, so beginnt die Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts erst, wenn dem Verbraucher diese Angabe schriftlich mitgeteilt wird, spätestens jedoch drei Monate nach Aushändigung einer Vertragsurkunde oder Abschrift der Vertragsurkunde an den Verbraucher.

(5) Eine Vergütung für geleistete Dienste sowie für die Überlassung der Nutzung von Wohngebäuden ist abweichend von § 361a Abs. 2 Satz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen. Bedurfte der Vertrag der notariellen Beurkundung, so hat der Verbraucher dem Unternehmer die Kosten der Beurkundung zu erstatten, wenn dies im Vertrag ausdrücklich bestimmt ist. In den Fällen der Absätze 3 und 4 entfällt die Verpflichtung zur Erstattung von Kosten; der Verbraucher kann vom Unternehmer Ersatz der Kosten des Vertrags verlangen.“

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird der Preis, den der Verbraucher für das Nutzungsrecht zu zahlen hat, ganz oder teilweise durch einen Kredit des Unternehmers finanziert, so ist der Verbraucher an seine auf Abschluss des Kreditvertrags gerichtete Willenserklärung nicht gebunden, wenn er den Vertrag über die Teilzeitnutzung von Wohngebäuden gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs fristgerecht widerrufen hat. Die Belehrung nach § 361a Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss hierauf hinweisen. § 361a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend, jedoch sind Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kosten gegen den Verbraucher ausgeschlossen.“

5. § 8 wird aufgehoben.

6. Dem § 11 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Verträge, die vor dem 30. Juni 2000 abgeschlossen worden sind, ist dieses Gesetz in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.“

(4) Dem § 6 des Teledienstegesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870) wird folgender Satz angefügt:

„Weitergehende Informationspflichten nach dem Fernabsatzgesetz, dem Fernunterrichtsschutzgesetz oder dem Teilzeit-Wohnrechtgesetz bleiben unberührt.“

Artikel 7

Umstellung von Vorschriften auf Euro

(1) In § 6 Abs. 3 Satz 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180) geändert worden ist, wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

(2) In § 19 Abs. 1 Satz 1 des Bodensonderungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

(3) § 9 Abs. 2 Satz 2 der Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung des Artikels 15 § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2221), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Höchstgebühr beträgt 250 Euro.“

(4) In § 21a Abs. 3 Satz 2 des Investitionsvorranggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1996) wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.

(5) In § 35 Abs. 3 Satz 1 und § 121 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.

(6) In § 10 Abs. 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180) geändert worden ist, werden die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 000 Euro“ und die Worte „in Deutsche Mark“ durch die Worte „in Euro“ ersetzt.

(7) Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1642), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.

2. In § 19 wird die Angabe „fünfundzwanzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.

3. In § 20 wird die Angabe „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.

(8) In § 45 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird die Angabe „eintausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „750 Euro“ ersetzt.

(9) In § 14 der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, wird die Angabe „eintausendzweihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.

(10) § 1 des Berufsvormündervergütungsgesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Angabe „fünfunddreißig Deutsche Mark“ durch die Angabe „18 Euro“, die Angabe „fünfundvierzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „23 Euro“ und die Angabe „sechzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „31 Euro“ ersetzt.

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Datum „30. Juni 2000“ durch das Datum „30. Juni 2001“ ersetzt.

b) Der Vorschrift werden folgende Sätze angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, die in Satz 1 bestimmte Frist durch Rechtsverordnung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 zu verlängern. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

(11) Das Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1747), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertragsstrafe darf 10 Prozent des gemäß § 2 Abs. 1 vereinbarten Entgelts, höchstens jedoch 25 Euro nicht übersteigen.“

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.“

(12) In § 10 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7811-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.

(13) § 1 der Höfeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 (BGBl. I S. 1933), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.

2. In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ und die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

3. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

(14) § 3a Satz 1 der Verfahrensordnung für Höfesachen vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 881, 1977 I S. 288), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird jeweils die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

2. In den Nummern 2 und 3 werden jeweils die Angaben „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.

(15) In § 36 Abs. 1 des Verschollenheitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 14 § 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) geändert worden ist, wird die Angabe „einhundert Deutschen Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

(16) § 2 Satz 1 der Verordnung über die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 9. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2872) wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr für die Ausstellung der Apostille und für die Prüfung gemäß Artikel 7 Abs. 2 des Übereinkommens beträgt je 13 Euro.“

Artikel 8

Änderung anderer Vorschriften

(1) § 64 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Verfahren nach dem
Umstellungsergänzungsgesetz

Im Verfahren nach § 22 des Umstellungsergänzungsgesetzes erhält der Rechtsanwalt fünf Zehntel der vollen Gebühr für jeden Rechtszug. § 23 gilt nicht. Die Gebühr wird nach dem Betrag, auf den die Umwandlung angestrebt wird, berechnet.“

(2) Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330), wird wie folgt geändert:

1. § 414 Abs. 4 wird aufgehoben.

2. In § 449 Abs. 1 Satz 1, § 451a Abs. 2, § 451b Abs. 2 und 3, § 451g Satz 1, § 451h Abs. 1, § 455 Abs. 3, § 466 Abs. 1, § 468 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 472 Abs. 1 Satz 2 und § 475h wird jeweils die Angabe „(§ 414 Abs. 4)“ gestrichen.

Artikel 9

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Vertragshilfegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911),

2. § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 7 Abs. 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist,
3. Artikel 3 der Verordnung zur Ausführung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
4. Artikel 7 der Verordnung zur Ausführung des deutsch-türkischen Abkommens über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen vom 28. Mai 1929 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
5. § 2 der Verordnung zur Ausführung des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handels-Rechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
6. § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 29. April 1969 (BGBl. I S. 333, 1970 I S. 307), das zuletzt durch Artikel 2 § 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) geändert worden ist,
7. § 1031 Abs. 5 Satz 3 der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4,

veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330) geändert worden ist.

Artikel 10

Neufassung geänderter Gesetze

Das Bundesministerium der Justiz kann den vom 30. Juni 2000 an geltenden Wortlaut des AGB-Gesetzes und des Teilzeit-Wohnrechtgesetzes sowie den vom 1. Oktober 2000 an geltenden Wortlaut des Verbraucherkreditgesetzes, des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, das Bundesministerium für Bildung und Forschung den vom 30. Juni 2000 an geltenden Wortlaut des Fernunterrichtsschutzgesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 11

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 7 Abs. 9 und 16 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 12

Inkrafttreten

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 15, Artikel 5 Nr. 10 Buchstabe b sowie Artikel 7 Abs. 3, 6, 10 Nr. 1, Abs. 11 Nr. 2 und Abs. 15 und 16 treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Artikel 6 Abs. 1 und 2 tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 30. Juni 2000 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 27. Juni 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
E. Bulmahn

Zweites Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit

Vom 27. Juni 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2494), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „31. Juli 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „vier Jahre“ ersetzt.
- 4a. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war.“
5. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung jeweils für ein Kalenderjahr

1. die Mindestnettoeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a,
2. Nettoeträge des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit

bestimmen. § 132 Abs. 3 und § 136 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Der Kalendermonat ist mit 30 Tagen anzusetzen.“

6. Nach § 15c wird folgender § 15d eingefügt:

„§ 15d

Übergangsregelung zum Zweiten Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit

Ist eine Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Juli 2000 abgeschlossen worden, gelten § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum 1. Juli 2000 geltenden Fassung. Sollen bei einer Vereinbarung nach Satz 1 Leistungen nach § 4 für einen Zeitraum von länger als fünf Jahren beansprucht werden, gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 in der ab dem 1. Juli 2000 geltenden Fassung.“

7. In § 16 wird die Angabe „1. August 2004“ durch die Angabe „1. Januar 2010“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 428 Abs. 1 Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist, wird jeweils die Zahl „2001“ durch die Zahl „2006“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

In § 237 Abs. 2 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. 2000 I S. 2) geändert worden ist, werden die Zahl „2001“ durch die Zahl „2006“ und die Zahl „1943“ durch die Zahl „1948“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 27. Juni 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

**Verordnung
über die Kostenerstattung an die
Eisenbahn-Unfallkasse für die auftragsweise
Wahrnehmung der Aufgaben für die Prävention für die Beamten
(Eisenbahn-Unfallkasse Kostenerstattungsverordnung – EUKKostErstV)**

Vom 15. Juni 2000

Auf Grund des § 13 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 1994 I S. 2439), der durch Artikel 31 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) eingefügt worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

§ 1

Kostenerstattung für übertragene Aufgaben

(1) Das Bundeseisenbahnvermögen und diejenigen Mitgliedsunternehmen, denen Beamte nach Maßgabe der §§ 12 und 23 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) zugewiesen sind, erstatten der Eisenbahn-Unfallkasse die Personal- und Sachkosten und sonstigen Ausgaben, die ihr durch die Wahrnehmung der Aufgabe der Prävention für Beamte entstehen.

(2) Die Eisenbahn-Unfallkasse setzt durch Bescheid an die Mitgliedsunternehmen, für die diese Aufgabe durchgeführt wurde, die Kosten entsprechend der Anzahl der von ihnen im Jahresdurchschnitt beschäftigten Beamten für das abgelaufene Geschäftsjahr nachträglich fest.

(3) Hierzu sind die in der nach § 77 Viertes Buch Sozialgesetzbuch aufgestellten Jahresrechnung nachgewiesenen Kosten der Prävention im Verhältnis der von den Mitgliedsunternehmen im Jahresdurchschnitt beschäftigten

Versicherten zu den im Jahresdurchschnitt beschäftigten Beamten aufzuteilen.

§ 2

Meldung der Beschäftigtenzahlen

(1) Die Mitgliedsunternehmen melden innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres die Anzahl der durchschnittlich im abgelaufenen Geschäftsjahr beschäftigten Versicherten und der beschäftigten Beamten.

(2) Mitarbeiter von Mitgliedsunternehmen, deren Beamtenverhältnis auf Grund einer Beurlaubung ruht, zählen zu den beschäftigten Versicherten.

§ 3

Säumniszuschläge

Für Kostenforderungen der Eisenbahn-Unfallkasse, die nicht bis zu dem in § 23 Abs. 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fälligkeitstermin entrichtet worden sind, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf 100 Deutsche Mark nach unten abgerundeten Betrages, zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 200 Deutsche Mark ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 2000

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Reinhard Klimmt

Sechshundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht

Vom 20. Juni 2000

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) und auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit, hinsichtlich des § 49 des Arzneimittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich des § 25 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2841), werden der Anlage folgende Positionen angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
„1364	Abacavir und seine Salze	1. Juli 2005
1365	Aldesleukin	1. Juli 2005
1366	Amifostin und seine Salze	1. Juli 2005
1367	Arbutamin und seine Salze	1. Juli 2005
1368	Atosiban und seine Salze	1. Juli 2005
1369	Bisoprolol und seine Salze – zur Behandlung der chronischen Herzinsuffizienz –	1. Juli 2005
1370	Brinzolamid	1. Juli 2005
1371	Cefepim und seine Salze	1. Juli 2005
1372	Celecoxib	1. Juli 2005
1373	Chondroitinpolysulfat – zur intramuskulären Anwendung beim Pferd –	1. Juli 2005
1374	Diclazuril und seine Salze – zur Anwendung beim Schaf –	1. Juli 2005
1375	Doramectin und seine Salze – zur Anwendung beim Schaf –	1. Juli 2005
1376	Doxycyclin und seine Salze – zur Anwendung beim Hund –	1. Juli 2005
1377	Enoxaparin und seine Salze – zur Behandlung der instabilen Angina pectoris und des Non-Q-Wave-Myocardinfarktes sowie zur Behandlung tiefer Venenthrombosen –	1. Juli 2005
1378	Eptifibatid	1. Juli 2005
1379	Etanercept	1. Juli 2005
1380	Felbamat	1. Juli 2005
1381	Fusidinsäure – zur Anwendung am Auge beim Hund –	1. Juli 2005
1382	Gabapentin und seine Salze	1. Juli 2005
1383	Ganirelix	1. Juli 2005

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
1384	Halofuginon und seine Salze – zur Anwendung beim Rind –	1. Juli 2005
1385	Hemoglobinglutamer – zur Anwendung beim Hund –	1. Juli 2005
1386	Interferon alfa-2b[poly(oxyethylen)]	1. Juli 2005
1387	Iodixanol	1. Juli 2005
1388	Lomefloxacin und seine Salze	1. Juli 2005
1389	Marbofloxacin und seine Salze – zur parenteralen Anwendung beim Hund und bei der Katze –	1. Juli 2005
1390	Minoxidil und seine Salze – zur topischen Anwendung bei androgenetischer Alopezie –	1. Juli 2005
1391	Orbifloxacin und seine Salze – zur Anwendung beim Hund –	1. Juli 2005
1392	Oxcarbazepin	1. Juli 2005
1393	Poly(O[2-hydroxy-3-(O-sulfo-dextran)-propyl], O-[2-hydroxy-3-(2-hydroxyethylamino)-propyl]cellulose	1. Juli 2005
1394	Quetiapin und seine Salze	1. Juli 2005
1395	Risedronsäure und ihre Salze	1. Juli 2005
1396	Rofecoxib	1. Juli 2005
1397	Rosiglitazon und seine Salze	1. Juli 2005
1398	Selamectin – zur Anwendung beim Hund und bei der Katze –	1. Juli 2005
1399	Thyrotropin alfa	1. Juli 2005
1400	Ticlopidin und seine Salze – zur Hemmung der Thrombozytenaggregation bei Hämodialysepatienten mit Shuntkomplikationen, wenn Unverträglichkeit gegenüber Acetylsalicylsäure besteht –	1. Juli 2005
1401	Tizanidin und seine Salze	1. Juli 2005
1402	Toltrazuril und seine Salze – zur Anwendung beim Huhn und bei der Pute –	1. Juli 2005
1403	Trimetrexat und seine Salze	1. Juli 2005
1404	Venlafaxin und seine Salze – zur Behandlung generalisierter Angststörungen –	1. Juli 2005
1405	Zubereitung aus Amoxicillin und Clavulansäure – zur Anwendung beim Schwein –	1. Juli 2005
1406	Zubereitung aus Epsiprantel und Pyrantel – zur Anwendung beim Hund –	1. Juli 2005
1407	Zubereitung aus Fusidinsäure und Betamethason – zur Anwendung beim Hund –	1. Juli 2005
1408	Zubereitung aus 7,2%iger Natriumchlorid-Lösung und Poly(0-2-hydroxyethyl)stärke	1. Juli 2005

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
1409	Zubereitung aus Permethrin und Pyriproxifen – zur Anwendung beim Hund –	1. Juli 2005
1410	Zubereitung aus Quinupristin und seinen Salzen und Dalfopristin und seinen Salzen	1. Juli 2005“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 2000

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

**Neunte Verordnung
zur Anpassung des Bemessungsbetrags und
von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Neunte KOV-Anpassungsverordnung 2000 – 9. KOV-AnpV 2000)**

Vom 21. Juni 2000

Auf Grund des § 56, des § 41 Abs. 3 Satz 4, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), von denen § 56 zuletzt durch Artikel 18 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) geändert und § 41 Abs. 3 Satz 4 und § 51 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b und Nr. 31 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) neu gefasst worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „261“ durch die Zahl „263“ ersetzt.
2. In § 15 werden in Satz 1 die Bezeichnung „33 bis 213“ durch die Bezeichnung „33 bis 214“ und in Satz 2 die Zahl „3,272“ durch die Zahl „3,292“ ersetzt.

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von	221 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	von	299 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	von	404 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	von	510 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	von	707 Deutsche Mark,

um 80 vom Hundert von 856 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 1 026 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 1 156 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert
um 44 Deutsche Mark,

um 70 und 80 vom Hundert
um 55 Deutsche Mark,

um 90 vom Hundert und
bei Erwerbsunfähigkeit um 69 Deutsche Mark.“

- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 132 Deutsche Mark,

Stufe II 272 Deutsche Mark,

Stufe III 410 Deutsche Mark,

Stufe IV 547 Deutsche Mark,

Stufe V 682 Deutsche Mark,

Stufe VI 822 Deutsche Mark.“

4. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 vom Hundert 707 Deutsche Mark,

um 70 oder 80 vom Hundert 856 Deutsche Mark,

um 90 vom Hundert 1 026 Deutsche Mark,

bei Erwerbsunfähigkeit 1 156 Deutsche Mark.“

5. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „46 429“ durch die Zahl „47 822“ ersetzt.
6. In § 33a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „126“ durch die Zahl „127“ ersetzt.
7. In § 35 werden in Absatz 1 Satz 1 die Zahl „485“ durch die Zahl „488“ und in Satz 4 die Angabe „828, 1 173, 1 510, 1 959 oder 2 413 Deutsche Mark“ durch die Angabe „833, 1 180, 1 519, 1 971 oder 2 427 Deutsche Mark“ ersetzt.
8. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2 769“ durch die Zahl „2 786“ und die Zahl „1 387“ durch die Zahl „1 395“ sowie in Absatz 3 die Zahl „2 769“ durch die Zahl „2 786“ ersetzt.
9. In § 40 wird die Zahl „688“ durch die Zahl „692“ ersetzt.
10. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „760“ durch die Zahl „765“ ersetzt.
11. In § 46 werden die Zahl „195“ durch die Zahl „196“ und die Zahl „363“ durch die Zahl „365“ ersetzt.
12. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „339“ durch die Zahl „341“ und die Zahl „474“ durch die Zahl „477“ ersetzt.
13. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Zahl „931“ durch die Zahl „937“ und die Zahl „649“ durch die Zahl „653“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Zahl „170“ durch die Zahl „171“ und die Zahl „126“ durch die Zahl „127“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Zahl „527“ durch die Zahl „530“ und die Zahl „384“ durch die Zahl „386“ ersetzt.
14. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2 769“ durch die Zahl „2 786“ und die Zahl „1 387“ durch die Zahl „1 395“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 21. Juni 2000

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz (10. ÄndVGüKG*)

Vom 21. Juni 2000

Auf Grund

- des § 3 Abs. 6 Nr. 1 bis 4, der §§ 17, 23 Abs. 3 und 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485),
- des § 22 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821),

in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, auf Grund des § 22 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Berufszugangsvoraussetzungen

- § 1 Persönliche Zuverlässigkeit
- § 2 Finanzielle Leistungsfähigkeit
- § 3 Fachliche Eignung
- § 4 Fachkundeprüfung
- § 5 Prüfungsausschuss

*) Diese Verordnung dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über die Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer (ABl. EG Nr. L 124 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 277 S. 17).

§ 6 Gleichwertige Abschlussprüfungen

§ 7 Anerkennung leitender Tätigkeit

§ 8 Geltungsumfang beschränkter Fachkundebescheinigungen

2. Abschnitt

Erlaubnisverfahren

§ 9 Erlaubnisantrag

§ 10 Form und Unübertragbarkeit der Erlaubnis

§ 11 Rückgabe der Erlaubnis und von Ausfertigungen der Erlaubnis

§ 12 Änderungsmitteilung und Urkundenberichtigung

§ 13 Überwachung

§ 14 Unterrichtung anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

3. Abschnitt

Übergangsvorschriften

§ 16 Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit bis zum 1. Oktober 2001

1. Abschnitt

Berufszugangsvoraussetzungen

§ 1

Persönliche Zuverlässigkeit

(1) Das Unternehmen und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen gelten als zuverlässig im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die für den Güterkraftverkehr geltenden Vorschriften missachtet oder die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden.

(2) Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit des Unternehmens und der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen sind insbesondere

1. eine rechtskräftige Verurteilung wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften,
2. schwere Verstöße gegen
 - a) Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
 - b) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals,
 - c) Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs-, Betriebs- und Lebensmittelsicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 - d) die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben,
 - e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) die besonderen Regelungen, die für die Beförderung lebender Tiere gelten,
 - g) umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Emissionsschutzrechts sowie des Rechts der Beförderung gefährlicher Güter.

Zur Prüfung, ob solche Verstöße vorliegen, kann die Genehmigungsbehörde Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Auszüge aus Registern, in denen derartige Verstöße registriert sind, von dem Antragsteller verlangen oder mit dessen Einverständnis anfordern.

§ 2

Finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Die finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes ist als gewährleistet anzusehen, wenn die finanziellen Mittel verfügbar sind, die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlich sind. Sie ist jedoch zu verneinen, wenn

1. die Zahlungsfähigkeit nicht gewährleistet ist oder erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden,
2. das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens im Sinne des Absatzes 3 weniger als 9 000 Euro für das erste Fahrzeug oder weniger als 5 000 Euro für jedes weitere Fahrzeug beträgt.

(2) Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird durch Vorlage folgender Bescheinigungen nachgewiesen:

1. von Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft, wobei die Stichtage dieser Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen dürfen, sowie
2. einer Eigenkapitalbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts nach

dem Muster der Anlage 1. Ist das Unternehmen nach § 316 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs von einem Abschlussprüfer geprüft worden, bedarf es der Bescheinigung des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss geprüft hat. Der Stichtag der Eigenkapitalbescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Der Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne der Nummern 1 und 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Behörde sämtliche Antragsunterlagen einschließlich der erforderlichen Nachweise vorliegen.

(3) Als Reserven können dem gemäß Absatz 2 Nr. 2 nachgewiesenen Eigenkapital hinzugerechnet werden:

1. die nicht realisierten Reserven in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen ihrem Buch- und ihrem Verkehrswert,
2. Darlehen sowie Bürgschaften, soweit sie in einer Krise des Unternehmens nach der Überschuldungsbilanz wie Eigenkapital zur Befriedigung der Unternehmensgläubiger zur Verfügung stehen, insbesondere Darlehen oder Bürgschaften, soweit für sie ein Rangrücktritt erklärt worden ist,
3. der Verkehrswert der im Privatvermögen eines persönlich haftenden Unternehmers vorhandenen Vermögensgegenstände, soweit sie unbelastet sind, und
4. die zu Gunsten des Unternehmens beliehenen Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter von Personengesellschaften in Höhe der Beleihung.

Der Nachweis über das Vorliegen der Nummern 1 bis 4 ist zu erbringen durch Vorlage einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts nach dem Muster der Anlage 2 (Zusatzbescheinigung). Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Im Zweifelsfall kann die zuständige Behörde verlangen, dass der Antragsteller ihr diejenigen Unterlagen vorlegt, auf Grund derer die Eigenkapitalbescheinigung im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und die Zusatzbescheinigung im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 erstellt wurden.

§ 3

Fachliche Eignung

Fachlich geeignet im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes ist, wer über die Kenntnisse verfügt, die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlich sind, und zwar auf den Sachgebieten, die im Anhang I unter Ziffer I der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über die Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer (ABl. EG Nr. L 124 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 277 S. 17), in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.

§ 4

Fachkundeprüfung

(1) Die fachliche Eignung im Sinne des § 3 wird durch eine Prüfung nachgewiesen, die sich aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil zusammensetzt.

(2) Die schriftlichen Teilprüfungen bestehen aus schriftlichen Fragen, die entweder Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl oder Fragen mit direkter Antwort oder eine Kombination beider Systeme umfassen, und aus schriftlichen Übungen/Fallstudien. Die Mindestdauer für jede schriftliche Teilprüfung beträgt zwei Stunden.

(3) Es ist eine Gesamtpunktezahl zu bilden, die wie folgt auf die Prüfungsteile aufzuteilen ist:

1. schriftliche Fragen zu 40 Prozent,
2. schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 Prozent,
3. mündliche Prüfung zu 25 Prozent.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 Prozent der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist. Sie entfällt ebenfalls, wenn der Bewerber bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktezahl erzielt hat.

(6) Bewerbern, die die Prüfung bestanden haben, wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 erteilt.

(7) Die Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgen durch die Industrie- und Handelskammern auf Grund einer Prüfungsordnung unter Beachtung der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere von Ziffer II des Anhangs I dieser Richtlinie.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt, die einen Prüfungsausschuss errichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied soll mindestens ein Vertreter bestellt werden. Ein Beisitzer soll in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs tätig sein.

(3) Die Industrie- und Handelskammer bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Vertreter sollen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer wählbar oder bei einer Industrie- und Handelskammer beschäftigt sein. Die Beisitzer und ihre Vertreter sollen auf Vorschlag der Fachverbände des Verkehrsgewerbes bestellt werden. Die Fachverbände sollen zu Beisitzern und deren Vertretern mindestens doppelt so viele Personen vorschlagen, wie bestellt werden.

(4) Bei Bedarf muss der Prüfungsausschuss der Industrie- und Handelskammer mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. Zuständig ist der

Prüfungsausschuss, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Hat der Bewerber seinen Wohnsitz im Ausland, ist die nächstgelegene Industrie- und Handelskammer zuständig. Der Bewerber kann mit seiner Zustimmung an den Prüfungsausschuss bei einer anderen Industrie- und Handelskammer verwiesen werden, wenn innerhalb eines Vierteljahrs weniger als drei Bewerber zur Prüfung anstehen oder dem Bewerber andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.

§ 6

Gleichwertige Abschlussprüfungen

(1) Als Prüfungen der fachlichen Eignung gelten auch die in der Anlage 4 aufgeführten Abschlussprüfungen.

(2) Die oberste Landesverkehrsbehörde kann nach Anhörung der übrigen obersten Landesverkehrsbehörden und der Industrie- und Handelskammern andere Abschlussprüfungen als Prüfungen der fachlichen Eignung anerkennen, wenn die erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten, die sich aus § 3 ergeben, Gegenstand der Abschlussprüfung sind. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen gibt die Bezeichnungen der anerkannten Abschlussprüfungen auf Antrag der obersten Landesverkehrsbehörde im Verkehrsblatt bekannt.

(3) Die nach § 5 Abs. 4 zuständige Industrie- und Handelskammer stellt dem Inhaber eines nach Absatz 1 oder 2 anerkannten Abschlusses auf Antrag eine Fachkundebescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 aus.

§ 7

Anerkennung leitender Tätigkeit

(1) Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen nachgewiesen werden, das Güterkraftverkehr betreibt. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten vermittelt haben, die sich aus § 3 ergeben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(2) Die Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 obliegt der Industrie- und Handelskammer, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Der Bewerber hat der Kammer hierzu aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. Reichen die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht aus, so kann die Kammer mit dem Bewerber ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen. Hält die Kammer den Bewerber für fachlich geeignet, so stellt sie eine Fachkundebescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 aus.

§ 8

Geltungsumfang beschränkter Fachkundebescheinigungen

(1) Bescheinigungen über den Nachweis der fachlichen Eignung, die bis zum Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 23. Februar 1993 (BGBl. I S. 268) auf die Durchführung von Güternah- oder Umzugsverkehr oder auf innerstaatliche Beförderungen beschränkt wurden, gelten als uneingeschränkte Fachkundebescheinigungen.

(2) Die zuständige Industrie- und Handelskammer stellt dem Inhaber einer Bescheinigung nach Absatz 1 auf Antrag eine Fachkundebescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 aus.

2. Abschnitt Erlaubnisverfahren

§ 9

Erlaubnisantrag

(1) Bei der Stellung eines Antrags nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes sind gegenüber der Erlaubnisbehörde folgende Angaben zu machen und vorbehaltlich des Absatzes 2 auf Verlangen nachzuweisen:

1. Name und Rechtsform des Unternehmens,
2. das zuständige Amtsgericht, falls das Unternehmen im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist,
3. Anschrift des Sitzes,
4. die für den Sitz des Unternehmens maßgeblichen Telefon- und Telefaxnummern,
5. Anschriften der Niederlassungen,
6. für das antragstellende Unternehmen die zur Vertretung ermächtigten Personen unter Nachweis ihrer Vertreterstellung und für die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen jeweils
 - a) Vorname,
 - b) Familienname und abweichender Geburtsname,
 - c) Tag und Ort der Geburt,
 - d) Anschrift und Stellung im Unternehmen,
7. Anzahl der benötigten Ausfertigungen,
8. Anzahl und Art der eingesetzten Fahrzeuge,
9. bei Inhabern einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 (ABl. EG Nr. L 95 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung die zuständige Erteilungsbehörde, Lizenznummer, Datum der Erteilung und Gültigkeitszeitraum sowie Anzahl der ausgegebenen beglaubigten Abschriften.

(2) Mit dem Antrag nach Absatz 1 müssen der Erlaubnisbehörde folgende Unterlagen vorgelegt werden, die zur Prüfung der Voraussetzungen einer Erlaubnis erforderlich sind:

1. für das antragstellende Unternehmen:
 - a) ein Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister in beglaubigter Abschrift, wenn eine entsprechende Eintragung besteht,
 - b) der Nachweis der Vertretungsberechtigung,
 - c) ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die zur Vertretung ermächtigte Person,
 - d) die Unterlagen nach § 2 Abs. 2 und 3,
 - e) der Nachweis der fachlichen Eignung nach § 3,
2. für die Personen, die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellt sind:
 - a) ein Führungszeugnis,
 - b) eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,

c) der Nachweis der fachlichen Eignung,

d) der Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses.

Das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein. Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Erlaubnisbehörde über die genannten Personen auch eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister einholen.

(3) Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind von der Erlaubnisbehörde nach Maßgabe der Artikel 8 bis 10, des Artikels 10b und des Artikels 12 der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen.

§ 10

Form und

Unübertragbarkeit der Erlaubnis

Die Erlaubnis und deren Ausfertigungen werden dem Unternehmen nach den Mustern der Anlage 5 erteilt. Sie sind nicht übertragbar.

§ 11

Rückgabe der Erlaubnis und von Ausfertigungen der Erlaubnis

Verringert sich nach der Ausstellung von Ausfertigungen der Erlaubnis der Fahrzeugbestand nicht nur vorübergehend, so hat das Unternehmen überzählige Ausfertigungen an die Erlaubnisbehörde zurückzugeben. Stellt das Unternehmen den Betrieb endgültig ein, so hat es die Erlaubnis und alle Ausfertigungen unverzüglich zurückzugeben.

§ 12

Änderungsmitteilung und Urkundenberichtigung

Ändern sich nach Erteilung der Erlaubnis in § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 genannte Angaben, so hat das Unternehmen dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Macht nach Auffassung der Erlaubnisbehörde die Änderung eine Berichtigung der Erlaubnisurkunde erforderlich, so hat das Unternehmen die Erlaubnisurkunde und deren Ausfertigungen dieser unverzüglich vorzulegen.

§ 13

Überwachung

(1) Die zuständigen Behörden vergewissern sich regelmäßig und mindestens alle fünf Jahre, dass das Unternehmen die Berufszugangsvoraussetzungen nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dieser Verordnung noch erfüllt. Hierzu hat das Unternehmen der zuständigen Behörde auf Verlangen die Nachweise nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und d sowie Nr. 2 Buchstabe a und b vorzulegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 3 gilt entsprechend. Die Behörde teilt dem Unternehmen das Ergebnis der Überprüfung schriftlich mit.

(2) Verfügt das Unternehmen sowohl über eine Erlaubnis als auch über eine Lizenz im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 (ABl. EG Nr. L 95 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, so ersetzt

das Verfahren auf Erneuerung der Lizenz die Überprüfung nach Absatz 1, soweit dabei zugleich der Nachweis geführt wird, dass die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Sollte die Überprüfung nach Absatz 1 ergeben, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nach § 2 Abs. 1 nicht gegeben ist, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens jedoch annehmen lässt, dass sie in absehbarer Zukunft auf der Grundlage eines Finanzplans erneut und auf Dauer gegeben sein dürfte, so kann die zuständige Behörde eine zusätzliche Frist von längstens einem Jahr für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit einräumen.

§ 14

Unterrichtung

Das Bundesamt für Güterverkehr ist zuständig für die Unterrichtung anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
2. entgegen § 12 Satz 1 oder § 13 Abs. 1 Satz 2 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

3. Abschnitt

Übergangsvorschriften

§ 16

Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit bis zum 1. Oktober 2001

(1) Ein Unternehmen, dem die Erlaubnis oder die Lizenz vor dem 1. Oktober 1999 erteilt wurde, muss die Anforderungen nach § 2 Abs. 1 für die Anzahl der Fahrzeuge, die es am 1. Oktober 1999 einsetzt, spätestens am 1. Oktober 2001 erfüllen. Bei einer Vergrößerung seines Fahrzeugparks nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung muss es die Anforderungen nach § 2 Abs. 1 bezüglich zusätzlicher Fahrzeuge unverzüglich erfüllen.

(2) Betreibt das Unternehmen am 30. September 1999 gewerblichen Güterkraftverkehr mit Fahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen und weniger als 6 Tonnen beträgt, so muss es die Anforderungen nach § 2 Abs. 1 für diese Art von Fahrzeugen spätestens am 1. Oktober 2001 erfüllen. Dies gilt auch, wenn ein solches Unternehmen nach dem 30. September 1999 zusätzliche Fahrzeuge einsetzt, deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen und weniger als 6 Tonnen beträgt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 muss das Eigenkapital des Unternehmens zuzüglich der Reserven bis zum 1. Oktober 2001 mindestens 10 000 Deutsche Mark je Fahrzeug, 20 000 Deutsche Mark je Fahrzeugkombination oder 500 Deutsche Mark je Tonne des zulässigen Gesamtgewichts der eingesetzten Fahrzeuge betragen; maßgeblich ist der niedrigere Betrag. § 2 Abs. 1 Nr. 2 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 nur dann, wenn sich hiernach ein noch niedrigerer Betrag ergibt.

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 2)

**Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2
der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr**

Das Unternehmen

verfügt am Stichtag

über folgendes Eigenkapital:

I. Kapital	
II. Kapitalrücklage	
III. Gewinnrücklagen:	
1. gesetzliche Rücklage	
2. Rücklage für eigene Anteile	
3. satzungsmäßige Rücklagen	
4. andere Gewinnrücklagen	
IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	
V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	

Eigenkapital

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen wird hiermit das ausgewiesene Eigenkapital bestätigt. Von der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen habe ich mich/haben wir uns überzeugt.

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder des Kreditinstituts)

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 3)

**Zusatzbescheinigung nach § 2 Abs. 3
der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr**

für das Unternehmen _____

Dem Eigenkapital, das nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr nachgewiesen ist, sind folgende Beträge hinzuzurechnen:

1. Nicht realisierte Reserven im

- a) unbeweglichen Anlagevermögen _____
- b) beweglichen Anlagevermögen _____

Summe _____

2. Darlehen/Bürgschaften mit Eigenkapitalfunktion im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr

- a) _____ (Person) _____
- b) _____ (Person) _____
- c) _____ (Person) _____

Summe _____

3. Unbelastetes Privatvermögen des persönlich haftenden Unternehmers

- a) Grundstücke Verkehrswert
- _____ (Person) _____
- _____ (Person) _____
- _____ (Person) _____

- b) Bankguthaben
- _____ (Person) _____
- _____ (Person) _____
- _____ (Person) _____

- c) Forderungen (nicht Gesellschafterdarlehen)
- _____ (Person) _____
- _____ (Person) _____
- _____ (Person) _____

- d) sonstige Vermögensgegenstände (bitte bezeichnen)
- _____
- _____
- _____

Summe _____

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder des Kreditinstituts)

4. Zu Gunsten des Unternehmens beliehene Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter:

a) Grundstücke	Höhe der Beleihung
_____ (Person)	_____
_____ (Person)	_____
_____ (Person)	_____
b) Sicherungsübereignungen	
_____ (Person)	_____
_____ (Person)	_____
_____ (Person)	_____
c) Sicherungsabtretungen	
_____ (Person)	_____
_____ (Person)	_____
_____ (Person)	_____

	Summe

Gesamtsumme aus 1. bis 4.:	_____

Die oben aufgeführten Beträge wurden dem Unterzeichner sowohl dem Grunde nach als auch in der Höhe

() nachgewiesen.

() plausibel gemacht. Stichtag ist der _____

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder des Kreditinstituts)

Anlage 3

(zu § 4 Abs. 6, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Satz 4 und § 8 Abs. 2)

Drucktechnische und datenverarbeitungsbedingte Abweichungen sind zulässig.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

(Dickes beigefarbenes Papier — Format DIN A4)

D**IHK****BESCHEINIGUNG ÜBER DIE FACHLICHE EIGNUNG FÜR DEN
INNERSTAATLICHEN UND GRENZÜBERSCHREITENDEN GÜTERKRAFTVERKEHR**

Nr.

Die Industrie- und Handelskammer bescheinigt Folgendes:

a) Frau/Herr
geboren in am

hat mit Erfolg gemäß § ... der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 918) die Prüfung zur Erlangung der Bescheinigung über die fachliche Eignung zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (Jahr:; Prüfungstermin:) abgelegt.

b) Die unter Buchstabe a bezeichnete Person ist auf Grund ihrer fachlichen Eignung zur Berufsausübung in einem Güterkraftverkehrsunternehmen,

- das Beförderungen im innerstaatlichen Verkehr in Deutschland durchführt,
- das Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr durchführt,

berechtigt.

Durch diese Bescheinigung wird der ausreichende Nachweis der fachlichen Eignung gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer erbracht.

Ausgestellt in am

.....
(Stempel und Unterschrift der zuständigen IHK)

Anlage 4
(zu § 6 Abs. 1)

Als Abschlussprüfungen nach § 6 Abs. 1 gelten:

- (1) Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr,
- (2) Abschlussprüfung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau,
- (3) Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- (4) Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- (5) Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn.

Anlage 5
(zu § 10)

Die Anlage enthält die Muster für die Erlaubnis und deren Ausfertigungen. Diese sind in DIN-A4-Format auf 100 Gramm schwerem, gelbem Papier (Farbton HKS 2 N 55 %) zu erteilen. Drucktechnische und datenverarbeitungsbedingte Abweichungen sind zulässig.

Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güterkraftverkehr

Nummer

Land

Bezeichnung der zuständigen Behörde

Dem Unternehmen

Name, Rechtsform und Anschrift

wird auf Grund des § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) die Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr erteilt.

Besonderheiten:

Diese Urkunde ist bei allen Beförderungen mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Sie ist nicht übertragbar.

Ändern sich unternehmerbezogene Angaben, die in der Erlaubnisurkunde genannt sind, so sind das Original und die Ausfertigungen der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

Diese Erlaubnis gilt☐ unbefristet☐ befristet vom

bis zum

Erteilt in

am

Unterschrift der Erlaubnisbehörde und Dienstsiegel

Ausfertigung Nr.

Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güterkraftverkehr

Nummer

Land

Bezeichnung der zuständigen Behörde

Dem Unternehmen

Name, Rechtsform und Anschrift

wird auf Grund des § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) die Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr erteilt.

Besonderheiten:

Diese Urkunde ist bei allen Beförderungen mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Sie ist nicht übertragbar.

Ändern sich unternehmerbezogene Angaben, die in der Erlaubnisurkunde genannt sind, so sind das Original und die Ausfertigungen der Erlaubnisbehörde zur Berichtigung vorzulegen.

Diese Erlaubnis gilt

☐ unbefristet

☐ befristet vom bis zum

Erteilt in am

Unterschrift der Erlaubnisbehörde und Dienstsiegel

Artikel 2**Änderung der Verordnung
über den grenzüberschreitenden
Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr**

Die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3976) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 9, 11 und 16 Abs. 1 und 3 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 918) gelten entsprechend.“

2. § 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Macht nach Auffassung der Lizenzbehörde die Änderung eine Berichtigung der Lizenzurkunde erforderlich, so hat das Unternehmen die Lizenzurkunde und deren Abschriften dieser unverzüglich vorzulegen.“

3. In § 4 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 4, § 10 Abs. 4 und 5 Satz 2 sowie in § 19 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Bezeichnung „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung der Kosten-
verordnung für den Güterkraftverkehr**

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3982) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1.3 wird folgende Nummer 1.4 eingefügt:

„1.4 Überprüfung der Berufszugangsvoraussetzungen nach § 13 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr 100-350“.

2. Die bisherige Nummer 1.4 wird Nummer 1.5.

Artikel 4**Inkrafttreten und Außerkrafttreten****In- und Außerkrafttreten,
Erlass der neuen Prüfungsordnung**

(1) Artikel 1 §§ 3 bis 8 treten am 1. Januar 2001 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1, 2 und 9 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3963) und die Erlaubnisverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3971) außer Kraft.

(2) Die §§ 3 bis 8 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3963) treten am 31. Dezember 2000 außer Kraft.

(3) Die Industrie- und Handelskammern erlassen bis zum 31. Dezember 2000 die in Artikel 1 § 4 Abs. 7 dieser Verordnung genannte Prüfungsordnung.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 21. Juni 2000

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Reinhard Klimmt

**Verordnung
zur Regelung der Arbeitszeit
für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten
(Telekom-Arbeitszeitverordnung 2000 – T-AZV 2000)**

Vom 23. Juni 2000

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705, 716) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 68) verordnet das Bundesministerium der Finanzen auf Vorschlag des Vorstands der Deutschen Telekom AG und nach Anhörung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost:

§ 1

Anwendung der Arbeitszeitverordnung

Für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten gilt die Arbeitszeitverordnung, soweit in den §§ 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Gleitende Arbeitszeit

(1) Wird dem Beamten gestattet, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst zu bestimmen (gleitende Arbeitszeit), darf die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten. Wird eine Kernarbeitszeit festgelegt, soll diese dienstags bis donnerstags fünf Stunden ausschließlich der Pausen nicht unterschreiten.

(2) Ein Über- oder Unterschreiten der regelmäßigen Arbeitszeit ist grundsätzlich innerhalb eines Kalendermonats (Abrechnungszeitraum) auszugleichen; der Abrechnungszeitraum kann bis auf zwölf Monate verlängert werden.

(3) Ist ein voller Ausgleich innerhalb des Abrechnungszeitraums nicht möglich, darf ein Zeitguthaben bis zu

24 Stunden in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen werden. Zeitschulden werden in vollem Umfang übertragen. Der Ausgleich eines Zeitguthabens darf bis zu zehn Stunden je Kalendermonat in der Kernarbeitszeit vorgenommen werden, wenn betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3

Arbeitszeitkonten

(1) Zur weiteren Flexibilisierung der Arbeitszeit kann der Vorstand der Deutschen Telekom AG ein Arbeitszeitmodell mit Arbeitszeitkonten einführen, das eine variable Abweichung von der täglichen Arbeitszeit ermöglicht. Für jeden beteiligten Beamten ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten, in dem die Mehr- und Minderleistungen gebucht werden.

(2) Die Schwankungsbreite der Mehr- und Minderleistungen darf höchstens das Dreifache der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 1 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung betragen. § 3 Satz 2 der Arbeitszeitverordnung bleibt unberührt. Die Mehr- und Minderleistungen sind innerhalb eines Zeitraums von längstens achtzehn Monaten auszugleichen. Mit dem Zeitpunkt des Ausgleichs beginnt der nächste Ausgleichszeitraum.

(3) Im Rahmen dieser Regelung findet für Beamte mit gleitender Arbeitszeit § 2 Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Telekom-Arbeitszeitverordnung vom 18. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3366), geändert durch die Verordnung vom 20. August 1998 (BGBl. I S. 2378), außer Kraft.

Berlin, den 23. Juni 2000

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Verordnung
über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter
Terphenyle sowie halogener Monomethyldiphenylmethane
und zur Änderung chemikalienrechtlicher Vorschriften*)**

Vom 26. Juni 2000

Die Bundesregierung verordnet auf Grund

- des § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703) sowie des § 57 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705),
- des § 6 Abs. 1 Satz 4 des § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, des § 12 Abs. 1 und des § 48 Nr. 1 und 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und c sowie Nr. 2, Abs. 3 und 5 des Chemikaliengesetzes nach Anhörung der beteiligten Kreise und
- des § 59 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unter Berücksichtigung der Rechte des Bundes:

Artikel 1

**Verordnung
über die Entsorgung
polychlorierter Biphenyle, polychlorierter
Terphenyle und halogener
Monomethyldiphenylmethane
(PCB/PCT-Abfallverordnung – PCBAbfallV)**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für nachfolgend definierte „PCB“, die als Abfälle entsorgt werden oder entsorgt werden müssen.

(2) „PCB“ bezeichnet im Sinne dieser Verordnung

1. die Stoffe

- a) polychlorierte Biphenyle: trichlorierte und höherchlorierte Biphenyle,
- b) polychlorierte Terphenyle,
- c) halogenierte Monomethyldiphenylmethane: Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan, Monomethyldibromdiphenylmethan,

2. Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes,

- a) die insgesamt mehr als 50 mg/kg der Stoffe nach Nummer 1 enthalten,
- b) bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Buchstabe a fallen, solange bis das Gegenteil durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer bewiesen ist,

3. Erzeugnisse im Sinne des Chemikaliengesetzes,

- a) die Stoffe nach Nummer 1 zu insgesamt mehr als 50 mg/kg oder Zubereitungen nach Nummer 2 enthalten,
- b) bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Buchstabe a fallen, solange bis das Gegenteil durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer bewiesen ist.

Bei der Beurteilung, ob ein aus mehreren Einzelerzeugnissen zusammengefügtes Erzeugnis unter Buchstabe a fällt, ist das Einzelerzeugnis maßgebend, welches die Stoffe nach Nummer 1 oder Zubereitungen nach Nummer 2 enthält.

(3) Die Verordnung gilt nicht für die Entsorgung von Altöl im Sinne der Altölverordnung.

§ 2

Pflichten zur Entsorgung

(1) Der Besitzer hat PCB unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit PCB im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 nach Absatz 2 verwertet werden dürfen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, soweit PCB nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 von Erzeugnissen abgetrennt und einer Beseitigung zugeführt werden. Für die Entsorgung der nachfolgend genannten PCB-haltigen Erzeugnisse ist insbesondere zu beachten:

1. Transformatoren oder sonstige Behältnisse, die Stoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder Zubereitungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 als Flüssigkeit enthalten, sind zu entleeren. Die metallischen Bestandteile, insbesondere das Gehäuse, die Spule und die Transformatorbleche, sind so zu behandeln, dass eine schadhafte und ordnungsgemäße Verwertung dieser Bestandteile möglich ist und die PCB dabei zerstört oder beseitigt werden.
2. Aus anderen Erzeugnissen, insbesondere Geräten der Informationstechnik und der Bürokommunikation, elektrischen Geräten oder Leuchtstofflampen, sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, Bauteile, die Stoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder Zubereitungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 enthalten, zu entfernen, getrennt zu halten und getrennt zu beseitigen.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (ABl. EG Nr. L 243 S. 31) sowie der Richtlinie 99/51/EG der Kommission vom 26. Mai 1999 zur fünften Anpassung des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Zinn, PCP und Cadmium) an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 142 S. 22).

(3) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung sowie zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung ist beim Entstehen von Abfällen, die bei Bautätigkeiten anfallen, bereits vor einer Sortierung sicherzustellen, dass die Fraktionen, die Stoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder Zubereitungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 enthalten, zu entfernen, getrennt zu halten und getrennt zu beseitigen sind, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(4) Die Entsorgung von PCB darf nur in einer hierfür nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zugelassenen Anlage erfolgen.

(5) Die Beseitigung von PCB darf nur mit den Verfahren D8, D9 oder D15, dem sich die Verfahren D10 oder D12 entsprechend Anhang II A des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes anschließen, sowie D10 oder D12 erfolgen. Bei dem Verfahren D12 dürfen Abfälle nach § 1 Abs. 2 Nr. 3, deren Flüssigkeit abgelassen worden ist, in zugelassenen Untertagedeponien im Salzgestein nur abgelagert werden, soweit die Nutzung eines Verfahrens D9 oder D10 technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

§ 3

Brand- und Explosionsschutz

Nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften sind beim Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln und innerbetrieblichen Befördern von PCB nach § 1 Abs. 2 alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine Freisetzung der Stoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder Zubereitungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 durch Brände und Explosionen zu vermeiden.

§ 4

Nachweis- und Mitteilungspflichten

(1) Unternehmen und Betreiber von Beseitigungsanlagen, die eines der in § 2 Abs. 5 genannten Verfahren zur Beseitigung von PCB durchführen (PCB-Beseitigungsunternehmen), haben über Menge, Herkunft, Art des Abfalls und PCB-Gehalt von angelieferten PCB-Abfällen ein Register zu führen. Sie teilen diese Angaben der zuständigen Behörde vierteljährlich mit. Sie stellen den Erzeugern oder Besitzern, deren PCB-Abfälle angeliefert werden, eine Bescheinigung aus, in der Art und Menge des PCB angegeben werden.

(2) Soweit nach dem § 43 oder dem § 42 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verbindung mit dem zweiten oder dritten Teil der Nachweisverordnung Nachweise über die Beseitigung von PCB zu erbringen sind, können die nach Absatz 1 zu führenden Register sowie zu erteilenden Bescheinigungen durch die Begleitscheine und Übernahmescheine nach der Nachweisverordnung ersetzt werden. In diesem Fall sind beim Ausfüllen der Begleitscheine außer der Menge des Abfalls, Herkunft, Art und PCB-Gehalt im Feld „Frei für Vermerke“ vom PCB-Beseitigungsunternehmen einzutragen. Erfolgt die Nachweisführung durch Sammelentsorgungsnachweis nach § 8 der Nachweisverordnung oder durch vereinfachten Nachweis nach § 26 der Nachweisverordnung, sind die Eintragungen nach Satz 2 auf den Übernahme-scheinen vorzunehmen, die dem jeweiligen Erzeuger oder Besitzer der PCB-Abfälle zum Zwecke des Ab-

satzes 1 Satz 3 zu übergeben sind. Die Bestimmungen des § 19 der Nachweisverordnung bleiben unberührt.

(3) Das Register nach Absatz 1 und das Nachweisbuch nach Absatz 2 können von den örtlichen Behörden und der Öffentlichkeit eingesehen werden. Das Recht auf Einsichtnahme bezieht sich im Fall des Absatzes 2 nur auf die in die Nachweisbücher einzustellenden Begleit- und Übernahmescheine. Die dem Recht auf Einsichtnahme unterliegenden Register oder Teile der Nachweisbücher sind getrennt von anderen der Überwachung dienenden Unterlagen oder Nachweisen zu führen und zu halten, soweit anderenfalls die Wahrnehmung des Rechts auf Einsichtnahme erschwert oder behindert würde. Werden die Begleit- oder Übernahmescheine über die Beseitigung von PCB getrennt gesammelt, so sind Ablichtungen dieser Scheine entsprechend den §§ 27 und 28 der Nachweisverordnung in die Nachweisbücher einzustellen und den Entsorgungsnachweisen und vereinfachten Nachweisen zuzuordnen.

(4) Die Bestimmungen der Nachweisverordnung bleiben im Übrigen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

(5) Die Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 oder 5 PCB nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beseitigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 2 Nr. 10 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt.

Artikel 2

Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Die Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1151), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 3 Nr. 1 der Verordnung vom 25. Mai 2000 (BGBl. I S. 747), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu Abschnitt 13 des Anhangs werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 13 Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle sowie Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan und Monomethyldibromdiphenylmethan“.

b) Die Angabe „Abschnitt 19 Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan und Monomethyldibromdiphenylmethan“

wird durch die Angabe „Abschnitt 19 (aufgehoben)“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Abgabe portionsweise verpackter Zubereitungen, die nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Freien verwendet werden, an private Endverbraucher gilt

1. Satz 1 Nr. 4 nicht,
2. Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 jedoch auch dann, wenn diese Zubereitungen nicht mit einem der in Satz 1 genannten Gefahrensymbole und R-Sätze zu kennzeichnen sind.“

b) In Absatz 4 Satz 3 werden in Nummer 1 die Wörter „die mit dem Gefahrensymbol C (ätzend) zu kennzeichnenden Reinigungsmittel und sonstige Stoffe und Zubereitungen“ durch die Wörter „Reinigungsmittel und sonstige Stoffe und Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol C (ätzend) zu kennzeichnen sind,“ ersetzt.

3. Der Anhang zu § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 5 wird der Spalte 3 folgender Satz angefügt:

„Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Satz 2 gilt nicht für die Abgabe von Duft- oder Farbstoffen zur berufsmäßigen Herstellung von Lampenölen.“

a1) In Abschnitt 11 wird Spalte 3 wie folgt gefasst:

„Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 1 gilt nicht für das Inverkehrbringen von Antifoulingfarben, deren zinnorganischer Anteil chemisch gebunden ist, zum Aufbringen auf Schiffskörper mit einer Gesamtlänge von mehr als 25 Meter, die überwiegend zum Einsatz außerhalb von Binnenwasserstraßen und Seen bestimmt sind, wenn die Farben in Gebindegrößen von 20 und mehr Litern zur gewerblichen Verwendung abgegeben werden.“

b) Abschnitt 13 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle sowie Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan und Monomethyldibromdiphenylmethan“.

bb) Der Spalte 1 werden folgende Nummern 3 bis 5 angefügt:

3. Monomethyltetrachlordiphenylmethan (Ugilec 141) 76253-60-6
4. Monomethyldichlordiphenylmethan (Ugilec 121 oder 21)
5. Monomethyldibromdiphenylmethan (DBBT) 99688-47-8“.

cc) Spalte 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten,

analytische Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen bekannt, die wissenschaftlich anerkannten Prüfverfahren entsprechen.“

dd) Spalte 3 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Inverkehrbringen von Erzeugnissen nach Spalte 2 Nr. 3 und 4 zum Zwecke der Verwertung nach § 2 Abs. 2 der PCB/PCT-Abfallverordnung.“

ee) In Spalte 3 wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Die Verlängerung nach Satz 1 ist längstens bis zum 31. Dezember 2010 zulässig.“

ff) In Spalte 3 wird dem Absatz 3 folgender Satz angefügt:

„Die Verlängerung nach Satz 1 ist längstens bis zum 31. Dezember 2010 zulässig.“

c) In Abschnitt 17 wird Absatz 7 in Spalte 3 gestrichen.

d) Nach der Angabe „Abschnitt 19“ werden die Überschrift und der Text zu den Spalten 1 und 2 durch die Angabe „aufgehoben“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2233, 2000 I S. 739), geändert durch Artikel 2 und 3 Nr. 2 der Verordnung vom 25. Mai 2000 (BGBl. I S. 747), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu Anhang IV wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Nr. 14 Polychlorierte Biphenyle, polychlorierte Terphenyle“ wird durch die Angabe „Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle sowie Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan und Monomethyldibromdiphenylmethan“ ersetzt.

b) Die Angabe „Nr. 18 Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan, Monomethyldibromdiphenylmethan“ wird durch die Angabe „Nr. 18 (aufgehoben)“ ersetzt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle sowie Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan und Monomethyldibromdiphenylmethan,“.

b) Die Angabe „Nr. 18 Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan, Monomethyldibromdiphenylmethan“ wird durch die Angabe „Nr. 18 (aufgehoben)“ ersetzt.

2a. In § 36 Abs. 6 Nr. 7 Satz 4 werden die Wörter „und reproduktionstoxischen“ gestrichen.

3. § 43 wird wie folgt geändert:

0a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Anhang IV Nr. 13.1 Abs. 2 dürfen die dort genannten Erzeugnisse, die bis zum 1. April 1992 in den Verkehr gebracht worden sind, weiter verwendet werden.“

a) In Absatz 4 wird der Text durch die Angabe „aufgehoben“ ersetzt.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Die Verlängerung nach Satz 1 ist längstens bis zum 31. Dezember 2010 zulässig.“

c) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Verlängerung nach Satz 1 ist längstens bis zum 31. Dezember 2010 zulässig. Geräte nach Satz 1, die mehr als fünf Liter PCB-haltiger Flüssigkeit enthalten, sind durch ein leicht erkennbares schwarz umrandetes Warnschild mit schwarzer Aufschrift „PCB“ auf gelbem oder weißem Grund zu kennzeichnen, das mindestens die Abmessung 148 x 297 Millimeter haben soll. Die Buchstaben sollen eine Höhe von 80 Millimeter und eine Breite von 15 Millimeter aufweisen. Bilden mehrere Geräte auf Grund ihres engen räumlichen Zusammenhangs eine Gruppe mit einem Gehalt von mehr als fünf Litern PCB-haltiger Flüssigkeit, gilt Satz 3 entsprechend. Sind PCB-haltige Geräte in einem besonderen Betriebsraum untergebracht, ist auch dieser an den Zugängen nach Satz 3 gesondert zu kennzeichnen.“

4. § 54 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Anhang IV Nummer 14 Abs. 1 Nr. 7 und 8 und Abs. 4 gilt nicht für Erzeugnisse, in denen PCB-haltige Bauteile eingebaut sind,

1. bis zur Außerbetriebnahme des Erzeugnisses, spätestens jedoch bis 31. Dezember 2010, sofern das Bauteil mehr als 100 Milliliter, jedoch nicht mehr als ein Liter PCB-haltiger Flüssigkeit enthält,
2. bis zur Außerbetriebnahme des Erzeugnisses, sofern das Bauteil bis zu 100 Milliliter PCB-haltiger Flüssigkeit enthält,

und das Erzeugnis bereits am 29. Juli 1989 in Betrieb war.“

5. Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben zu Nummer 14 werden wie folgt gefasst:

„Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle sowie Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan und Monomethyldibromdiphenylmethan“.

bb) Die Angabe „Nr. 18 Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan, Monomethyldibromdiphenylmethan“ wird durch die Angabe „Nr. 18 (aufgehoben)“ ersetzt.

a1) Nummer 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Antifoulingfarben, deren zinnorganischer Anteil chemisch gebunden ist, zum Aufbringen auf Schiffskörper mit einer Gesamtlänge von mehr als 25 Meter, die überwiegend zum Einsatz außerhalb von Binnenwasserstraßen und Seen bestimmt sind, verwendet werden, wenn die Farben in Gebindegrößen von 20 und mehr Litern zur gewerblichen Verwendung abgegeben werden.“

b) Nummer 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter „und die Verwendung zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung“ gestrichen.

c) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle sowie Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan und Monomethyldibromdiphenylmethan“.

bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Folgende Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse dürfen nicht hergestellt oder verwendet werden:

1. trichlorierte oder höherchlorierte Biphenyle (PCB),
2. polychlorierte Terphenyle (PCT),
3. Monomethyltetrachlordiphenylmethan,
4. Monomethyldichlordiphenylmethan,
5. Monomethyldibromdiphenylmethan,
6. Zubereitungen mit insgesamt mehr als 50 mg/kg der Stoffe nach den Nummern 1 bis 5,
7. Erzeugnisse, die Stoffe nach den Nummern 1 bis 5 oder Zubereitungen nach Nummer 6 enthalten,
8. Zubereitungen und Erzeugnisse, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Nummer 6 und 7 fallen, solange, bis das Gegenteil bewiesen ist.“

cc) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. die Verwendung von Erzeugnissen nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 zum Zwecke der Verwertung nach § 2 Abs. 2 der PCB/PCT-Abfallverordnung,“.

aaa1) In Nummer 6 ist das Wort „einmalige“ zu streichen.

bbb) In Nummer 6 Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ jeweils durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 6“ ersetzt.

dd) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und in Satz 6 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ jeweils durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 6“ ersetzt.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

- ee) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Stoffe im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 bis 5, Zubereitungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 6 oder 8 sowie Bauteile in Erzeugnissen im Sinne von Absatz 1 Nr. 7 oder 8, die PCB als Dielektrikum enthalten, sind zu entfernen und nach der PCB/PCT-Abfallverordnung zu beseitigen.“

- d) Nach der Angabe „Anhang IV Nr. 18“ werden die Überschrift und die Absätze 1 und 2 durch die Angabe „(aufgehoben)“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. Juni 2000

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester